

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

Frühjahr 2017

A. Aufgabenstellung

Erheben Sie abstellend auf den Ihnen vorgelegten „Gerichtsakt“ als Rechtsvertreter des erstinstanzlich unterlegenen Klägers ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 06.03.2017.

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- die Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- Rechtsmittel- und sonstige Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgten.

Für falsche Rechtsmittelausführungen können Punkteabzüge erfolgen.

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 27.02.2017

Uwe Öhri.

9 CG.2016.353

ON 1

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Kläger:

Herbert N.
S-Strasse 1
9491 Ruggell

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagte:

Paul B.
H-Strasse 1
9491 Ruggell

wegen:

CHF 30'000.-- s.A.

K L A G E

2-fach

1. Am Abend des 05.06.2016 hielt sich der Kläger im Gasthaus „Rössle“ in Ruggell auf. Seinen PKW hatte er vor dem Gasthaus parkiert. Gegen 21:00 Uhr erschien auch der Beklagte, ein Kollege des Klägers. Der Beklagte war zu Fuss von seinem Wohnort zum „Rössle“ gegangen. Um ca. 22:30 Uhr schlug der Beklagte vor, man könne gemeinsam noch nach Balzers in die „R-Bar“ fahren, er habe sich dort mit einer Bekannten verabredet. Der Kläger lehnte es allerdings ab zu fahren, weil er bereits ca. eineinhalb Liter Bier konsumiert hatte und sich daher nicht mehr fahrtüchtig fühlte. Um seine Verabredung doch noch wahrnehmen zu können, schlug der Beklagte dem Kläger vor, er könne doch mit dem PKW des Klägers fahren. Damit war der Kläger einverstanden. Auf dem Parkplatz vor dem „Rössle“ trafen die Streitteile Markus M., den Bruder des Beklagten, sowie dessen Freundin Rosmarie R. Diese fragten den Beklagten, wohin er fahre. Als er ihnen das Ziel nannte, baten sie ihn darum, bis Schaan mitfahren zu dürfen.

Beweis:

Rosmarie R., Brühlgasse 6, 9492 Eschen, als Zeugin;
Markus M., Geisszipfelstr. 1, 9491 Ruggell, als Zeuge;
PV der Streitteile.

2. Auf der Ruggellerstrasse, und zwar kurz nach Höhe „Gampriner Seele“, kam der Beklagte mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug in einer leichten Linkskurve ins Schleudern. In weiterer Folge überschlug sich das Fahrzeug und kam auf der angrenzenden Wiese auf dem Dach liegend zum Stillstand. Glücklicherweise wurde beim Unfall keiner der vier Insassen verletzt.

Der Beklagte erklärte unmittelbar im Anschluss an den Unfall, er sei schuld und komme selbstverständlich für den gesamten Schaden am Fahrzeug des Klägers voll und ganz auf. Aufgrund dieser Erklärung des Beklagten, auf welche der Kläger vertraute, wurde auch vom Beizug der Landespolizei abgesehen. Wie sich im Nachhinein herausstellte, wollte der Beklagte offensichtlich deswegen keine Polizei beigezogen haben, weil er über keinen Führerausweis verfügte, da ihm dieser entzogen worden war, was der Kläger allerdings nicht gewusst hatte.

Beweis:

Ortsaugenschein;

im Übrigen wie vor.

3. Aufgrund des vom Beklagten verursachten Unfallereignisses wurde das Fahrzeug des Klägers, ein VW „Passat“, Baujahr 2014, Kilometerstand rd. 32'000 km, komplett beschädigt. Der Zeitwert des Fahrzeuges betrug im Unfallzeitpunkt jedenfalls noch CHF 30'000.--. Diesen Betrag hat der Beklagte dem Kläger als Schaden zu ersetzen.

Beweis:

Kfz-Sachverständigengutachten;

im Übrigen wie vor.

Es wird daher beantragt die Fällung des nachstehenden

Urteils:

Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution den Betrag von CHF 30'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 06.06.2016 zu bezahlen und die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Vaduz, 5.9.2016

Herbert N.

9 CG.2016.353

ON 2

An das**Fürstliche Landgericht****9490 Vaduz**

Kläger: Herbert N.
S-Strasse 1
9491 Ruggell

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagte: Paul B.
H-Strasse 1
9491 Ruggell

vertreten durch:

Dr. Ludwig M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

wegen: CHF 30'000.-- s.A.

KLAGEBEANTWORTUNG

2-fach

- A.** Das Vorbringen unter Punkt 1. der Klage wird ausser Streit gestellt.
- B.** Der Beklagte haftet für den geltend gemachten Schaden aus verschiedenen Gründen nicht.

Der Beklagte hat das Fahrzeug des Klägers aus blosser Gefälligkeit gelenkt, weil der Kläger selbst nicht mehr fahrtüchtig war. Der Beklagte hätte, um seine Verabredung wahrnehmen zu können, ohne weiteres auch den öffentlichen Verkehr benutzen können. Zudem trifft den Kläger jedenfalls das Alleinverschulden, zumal er wusste, dass dem Beklagten der Führerausweis entzogen worden war. Die Überlassung eines Fahrzeuges an jemanden, dem der Führerausweis entzogen wurde, ist dem Kläger als Sorglosigkeit gegenüber den eigenen Gütern zuzurechnen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Grund für den Unfall ein technischer Defekt am Fahrzeug des Klägers war, und zwar konkret am Lenk- und/oder am Bremssystem. Als der Beklagte nämlich in besagter Linkskurve die Bremse leicht betätigen wollte, reagierte diese fast wie bei einer Vollbremsung, wodurch das Fahrzeugheck ausbrach. Als der Beklagte versuchte Gegensteuer zu geben, reagierte die Lenkung nicht. Im Übrigen wird die geltend gemachte Forderung auch der Höhe nach bestritten. Der Zeitwert des PKW betrug jedenfalls nicht CHF 30'000.--.

Beweis:

Rosmarie R., Brühlgasse 6, 9492 Eschen, als Zeugin;
Markus M., Geisszipfelstr. 1, 9491 Ruggell, als Zeuge;
Kfz-Sachverständigengutachten;
PV der Streitteile.

Es wird somit

beantragt,

das Fürstliche Landgericht wolle die Klage unter Kostenfolge für den Kläger abweisen.

Vaduz, 21.10.2016

Paul B.

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 24.11.2016

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Dr. Hermann Schöpf

Schriftführerin: Barbara Schmid

Rechtssache

klagende Partei: Herbert N., S-Strasse 1, 9491 Ruggell

beklagte Partei: Paul B., H-Strasse 1, 9491 Ruggell

wegen: CHF 30'000.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 14.00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: Dr. Friedrich D. mit Vollmacht vom 10.6.2016

Für die beklagte Partei: Dr. Ludwig M. mit Vollmacht vom 12.9.2016

Der Klagsvertreter trägt die Klage vor wie in ON 1 und beantragt Urteilsfällung nach dem Klagebegehren.

Der Beklagtenvertreter bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klageabweisung und wendet ein wie in der Klagebeantwortung ON 2.

Der Klagsvertreter bestreitet

Der Richter verkündet den

Beweisbeschluss:

Es wird Beweis aufgenommen und zugelassen zum gesamten gegenseitigen Vorbringen, insbesondere zu folgenden Fragen:

1. Weshalb der vom Beklagten gelenkte PKW ins Schleudern geriet und sich überschlug;
2. ob der Kläger wusste, dass dem Beklagten der Führerausweis entzogen worden war;
3. ob der Beklagte nach dem Unfall erklärte, er werde für den ganzen Schaden aufkommen; sowie
4. zu dem vom Kläger erlittenen Schaden.

durch:

Einvernahme der Zeugen Rosmarie R. und Markus M.; Kfz-Sachverständigengutachten; Ortsaugenschein; sowie PV der Streitteile.

Die Parteienvertreter erklären, für allenfalls anfallende Zeugengebühren sowie für die Sachverständigengebühren die persönliche Haftung zu übernehmen.

Nach Erörterung über die Person des Sachverständigen verkündet der Richter den

Beschluss:

Zum Sachverständigen wird Dipl. Ing. Hubert B., Zollstr. 5, 9490 Vaduz, bestellt.

Die Parteienvertreter verzichten auf Rechtsmittel und Beschlussausfertigung.

Sodann wird die Tagsatzung zur Fortsetzung der mündlichen Streitverhandlung auf **Donnerstag, 02.03.2017, 09:00 Uhr, VHS 3**, erstreckt, wovon die anwesenden Parteienvertreter unter Ladungsverzicht Kenntnis nehmen.

Ende: 14.37 Uhr

Dauer: eine Stunde

Fertigung:

Aktenzeichen bitte immer anführen

9 CG.2016.353

ON 4

Dipl. Ing. Hubert B.
Zollstr. 5
9490 Vaduz

Rechtssache Herbert N. / Paul B. – Auftrag zur Gutachtenserstattung

Sehr geehrter Herr B.

Wie vorab bereits angekündigt wurden Sie in rubrizierter Rechtssache anlässlich der Tagsatzung vom 24.11.2016 zum gerichtlichen Sachverständigen bestellt.

In der Beilage werden Ihnen die Klage und die Klagebeantwortung überlassen, aus welchen sich der jeweilige Prozessstandpunkt der Parteien ergibt.

Sie werden hiermit beauftragt, anlässlich der Streitverhandlung vom 2.3.2017 mündlich Befund und Gutachten zu folgenden Punkten zu erstatten:

1. Zur Unfallursache, insbesondere dazu, ob ein Defekt am Lenk- und/oder Bremssystem des Unfallfahrzeuges unfallkausal war.
2. Zum Schaden am Unfallfahrzeug.

Mit freundlichen Grüßen

Fürstliches Landgericht

Vaduz, 25.11.2016

Dr. Hermann Schöpf
Landrichter

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 02.03.2017

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Dr. Hermann Schöpf

Schriftführerin: Barbara Schmid

Rechtssache

Klagende Partei: Herbert N., S-Strasse 1, 9491 Ruggell,
vertreten durch RA Dr. Friedrich D., 9490 Vaduz

Beklagte Partei: Paul B., H-Strasse 1, 9491 Ruggell,
vertreten durch RA Dr. Ludwig M., 9490 Vaduz

wegen: CHF 30'000.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 09:00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: persönlich mit RA Dr. Friedrich D.

Für die beklagte Partei: persönlich mit RA Dr. Ludwig M.

Der Sachverständige: Hubert B.

An die bisherige Verhandlung, deren wesentliche Ergebnisse vorgeführt werden, wird gemäss § 138 ZPO angeknüpft.

Der Zeuge

Markus M., geb. 12.3.1998, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Bankangestellter, whft. Geisszipfelstr. 1, 9491 Ruggell, Bruder des Beklagten, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Weshalb es zu dem Unfall gekommen ist, kann ich nicht sagen. Ich sass auf der Rückbank. Alles passierte ganz schnell und völlig unerwartet. Jedenfalls habe ich nichts Auffälliges bemerkt, z.B. dass der Beklagte gebremst hätte oder ein Tier über die Strasse gelaufen wäre. Ich meine, das Auto hat, bevor es über den Fahrbahnrand geriet und sich überschlug, kurz noch geschleudert.

Ich kann allerdings mit ziemlicher Sicherheit ausschliessen, dass der Beklagte zu schnell fuhr. Man darf an der Unfallstelle höchstens 80 km/h fahren. Kurz vor dem Unfall habe ich mich noch nach vorne gebeugt, um mit meinem Bruder, welcher das Fahrzeug lenkte, zu sprechen. Dabei habe ich auf dem elektronischen Display gesehen, dass der Beklagte ganz genau 70 km/h fuhr. Danach hat der Beklagte sicher nicht mehr beschleunigt.

Das Auto ist, nachdem es sich mehrmals überschlagen hatte, auf dem Dach liegend rechts neben der Strasse zum Stillstand gekommen. Als ich aus dem Auto gekrochen war, war ich wie die anderen auch völlig geschockt. Ich konnte, insbesondere nachdem ich das demolierte Auto gesehen habe, kaum glauben, dass niemand ernsthaft verletzt worden war.

Dass der Beklagte zum Kläger gesagt hätte, er sei am Unfall schuld, und werde ihm den ganzen Schaden ersetzen, kann eventuell sein. Mit absoluter Sicherheit kann ich es nicht bestätigen. Der Kläger und der Beklagte haben sich nach dem ersten Schock jedenfalls schon über die Unfallursache und darüber, ob der Beklagte schuld sei, unterhalten. Was sie genau besprochen haben, weiss ich aber eben nicht mehr so genau.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Es stimmt, dass der Beklagte keine Polizei dabei haben wollte. Ich erkläre mir das damit, dass er ohne Führerausweis unterwegs war. Der war ihm nämlich zu dem Zeitpunkt entzogen, weil er in einen Verkehrsunfall verwickelt gewesen war. Genauer dazu weiss ich nicht. Den Unfall hatte er mit dem Fahrzeug unseres Vaters gehabt.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ob der Kläger vom Führerausweisentzug Kenntnis hatte, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich nehme aber einmal an, dass er es eigentlich schon gewusst haben müsste, zumal die beiden ja Kollegen sind und da erzählt man sich das doch.

Wieso der Kläger und der Beklagte nach Balzers in die „R-Bar“ wollten, weiss ich nicht sicher. Scheinbar hatte mein Bruder eine Verabredung. Der Kläger wollte, so habe ich das jedenfalls verstanden, einerseits nicht selber fahren, weil er zu viel getrunken hatte, andererseits wollte er den Beklagten auch nicht alleine mit seinem Auto nach Balzers fahren lassen, weshalb er mitgefahren ist.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Die Zeugin

Rosmarie R., geb. 2.5.1999, liechtensteinische Staatsangehörige, Studentin, wohnt Brühlgasse 6, 9492 Eschen, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Mein Freund und ich waren in dem Auto, weil uns der Beklagte mit nach Schaan nehmen wollte. Mein Freund und ich waren gerade auf dem Weg zur Bushaltestelle, wo wir den Linienbus nach Schaan nehmen wollten, als wir den Beklagten auf dem Parkplatz vor dem „Rössle“ getroffen haben. Ich meine, der Kläger sass da schon im Auto.

Zum Unfallhergang oder dazu, wieso es zum Unfall gekommen ist, kann ich überhaupt nichts sagen. Ich sass mit meinem Freund auf der Rückbank, der

Kläger vorne auf dem Beifahrersitz und der Beklagte lenkte das Auto. Es hat einfach plötzlich einen Rumppler getan, dann hat das Auto kurz geschleudert und sich auch schon überschlagen. Es ist rechts der Strasse in der Wiese liegen geblieben und zwar auf dem Dach. Komischerweise war ich unmittelbar nach dem Unfall, als ich mich aus dem Auto gezwängt hatte, noch nicht geschockt, sondern habe ich im Gegenteil alles ganz bewusst und wie in Zeitlupe wahrgenommen. Der richtige Schock ist erst zwei, drei Stunden später gekommen, als ich wirklich realisiert habe, was passiert war bzw. was hätte passieren können, und dass wir alle hätten tot sein können. Da habe ich schon angefangen zu zittern.

Der Beklagte wollte auf keinen Fall, dass man die Polizei verständigt. Er meinte, das sei nicht nötig, weil niemand verletzt worden sei und ausser dem Kläger kein Dritter einen Schaden erlitten habe. Der Beklagte und der Kläger diskutierten noch an der Unfallstelle über die Unfallursache und darüber, ob den Beklagten ein Verschulden treffe. Ich glaube mich auch noch erinnern zu können, dass der Beklagte dem Kläger schliesslich versprach, er werde ihm den ganzen Schaden ersetzen, weil er am Unfall schuld sei.

Dass man dem Beklagten den Führerausweis entzogen hatte, wusste ich nicht. Auch davon, dass der Beklagte kurz zuvor schon einmal einen Unfall gehabt hatte, höre ich heute zum ersten Mal.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Dass das Auto, kurz bevor es sich überschlug, ins Schleudern geriet, weiss ich deshalb noch, weil ich auf der Rückbank gegen meinen Freund geprallt bin, und zwar bevor das Auto über den Fahrbahnrand geriet und sich überschlug. Ich habe noch gedacht „was ist jetzt los!“

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich denke nicht, dass der Beklagte zu schnell fuhr. Auf der Ruggellerstrasse darf man an der Unfallstelle ja 80 km/h fahren. So schnell ist der Beklagte nach meinem subjektiven Empfinden jedenfalls nicht gefahren. Soweit ich mich erinnern kann, war die Strasse trocken. Es war den ganzen Tag über schön gewesen und auch am Abend noch recht warm.

L.d.k.E.

Die Zeugin verzichtet auf Gebühren.

Der Sachverständige

Hubert B., geb. 18.1.1963, deutscher Staatsangehöriger, dipl. Ing. Kraftfahrzeugtechnik/freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger, whft. Zollstr. 5, 9490 Vaduz, fremd, wahrheitserinnert, über Verzicht beider Parteien unbeeidet, erstattet Befund und Gutachten wie folgt:

Über Fragen des Richters:

Das Unfallfahrzeug ist bei der Garage X AG, 9490 Vaduz, abgestellt. Ich habe es untersucht. Ich kann ausschliessen, dass ein Defekt des Lenk- oder Bremssystems unfallursächlich war. Die Untersuchung des Fahrzeuges hat keinerlei Hinweise auf bereits vor dem Unfallereignis bestehende Defekte am Lenksystem oder am Bremssystem ergeben.

Ich habe mir die Unfallstelle vor Ort in Anwesenheit der beiden Rechtsvertreter angeschaut. An der Unfallstelle macht die Ruggellerstrasse eine leichte Linkskurve. Das Bankett am rechten Strassenrand ist ca. 0.5 Meter breit. Es besteht aus Kies und geht direkt in eine leicht abfallende Grasböschung über. Gegen die Fahrbahn ist es mittels einer 15 cm hohen Bordsteinkante, welche aus vorgefertigten Betonelementen besteht, abgegrenzt.

Meines Erachtens kann sich der Unfall nur so ereignet haben, dass der Beklagte in der Linkskurve zu weit nach rechts aussen geriet, deswegen mit dem rechten Vorderrad und/oder mit dem rechten Hinterrad die Bordsteinkante touchierte und dadurch in weiterer Folge ins Schleudern geriet, er sodann das Fahrzeug nicht mehr unter Kontrolle brachte, weshalb er schliesslich über die Bordsteinkante auf das Bankett bzw. die Grasböschung geriet, worauf das Fahrzeug kippte und sich überschlug. Ob es sich tatsächlich so verhielt, kann gutachterlich aber nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

Eine Reparatur des Unfallfahrzeuges wäre zwar technisch möglich aber wirtschaftlich nicht rentabel. Die Kosten einer Reparatur würden nämlich den Betrag, welcher aufgewendet werden müsste, um ein gleichwertiges unbeschädigtes Fahrzeug wieder zu beschaffen, erheblich übersteigen.

Das Fahrzeug hatte zum Zeitpunkt des Unfalls in unbeschädigtem Zustand einen Wert von CHF 25'000.--. Der Wert des beschädigten Fahrzeuges nach dem Unfall beträgt maximal und bei Annahme sehr günstiger Umstände noch CHF 3'000.--. Ich weiss nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Garage X AG, dass diverse Angebote eingeholt wurden. Kein Angebot lag über CHF 3'000.--.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Bei der Wertbestimmung des Fahrzeuges habe ich berücksichtigt, dass das Fahrzeug diverse Extras hat.

Das Auto ist rechts neben der Strasse in der Wiese liegen geblieben. Es ist also nicht über die Gegenfahrbahn geraten.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Selbstverständlich sind jetzt Defekte am Lenk- und Bremssystem festzustellen. Es kann jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass diese allesamt erst durch den Unfall verursacht worden sind.

Unfallspuren konnten vor Ort im Zeitpunkt der Vornahme des Augenscheins nicht mehr festgestellt werden; d.h. die Bordsteinkante, das Bankett und die Böschung sowie das angrenzende Wiesland wiesen keine entsprechenden Spuren mehr auf, ebenso wenig die Fahrbahn irgendwelche Abriebspuren von den Reifen.

Der von mir geschilderte mögliche Unfallhergang ist, das habe ich ja bereits gesagt, spekulativ und gutachterlich nicht sicher zu untermauern, dies vor allem, weil keine Unfallspuren vor Ort mehr auszumachen sind. Alleine aufgrund der Beschädigungen am Fahrzeug kann man die Unfallursache bzw. den genauen Unfallhergang nicht feststellen. Man kann lediglich sagen, dass der Beklagte mit dem Fahrzeug über den rechten Strassenrand hinaus geraten ist und sich das Auto mehrmals überschlagen hat, bevor es auf dem Dach liegend zum Stillstand gekommen ist.

Der Unfall muss aber ja eine Ursache gehabt haben. Es werden z.B. auch von niemandem äussere Einflüsse ins Treffen geführt.

Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit beträgt an der Unfallstelle 80 km/h. Zur Geschwindigkeit im Unfallzeitpunkt kann ich keine Angaben machen. Das Fahrzeug hat sich allerdings mehrmals überschlagen, sodass jedenfalls nicht unerhebliche kinetische Kräfte gewirkt haben müssen, was eine Geschwindigkeit jedenfalls nicht weit unter 80 km/h nahe legt. Sie muss aber nicht zwangsläufig mehr als 80 km/h betragen haben. Das haben ja auch die Zeugen ausgesagt.

L.d.k.E.

Der Richter verkündet den

Beschluss

auf Einvernahme der Parteien zu Beweis Zwecken.

Der Kläger

Herbert N., geb. 14.2.1996, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Zimmermann, whft. S-Strasse 1, 9491 Ruggell, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Wie und weshalb sich der Unfall ereignet hat, kann ich nicht sagen. Nachdem ich einige Biere intus hatte, war ich doch einigermassen beschwipst, weshalb ich mich als Beifahrer nicht auf die Strasse oder die Fahrweise des Beklagten konzentriert habe. Mein Auto war aber sicher nicht defekt, wie dies vom Beklagten behauptet wird. Es war noch relativ neu und hatte ich selbst noch nie irgendwelche Auffälligkeiten betreffend die Lenkung oder die Bremsen wahrgenommen.

Ich würde sagen, der Beklagte ist, wie das auch der Sachverständige ausgeführt hat, in der Linkskurve einfach zu weit nach rechts aussen und dann irgendwie rechts über die Böschung am Strassenrand geraten, worauf sich das Fahrzeug überschlagen hat. Woran ich mich noch erinnern kann, ist, dass zuerst das Heck des Fahrzeuges ausbrach und dieses dadurch ins Schleudern kam, bevor es über den Fahrbahnrand geriet und sich überschlug.

Der Beklagte fuhr allerdings nicht zu schnell. Ich kann bestätigen, dass er, was die Geschwindigkeit anbelangt, korrekt fuhr. Auf der fraglichen Landstrasse zeigte das Display immer eine Geschwindigkeit zwischen 65 – 70 km/h an.

Ich wollte, nachdem wir uns alle vom grössten Schrecken erholt hatten, umgehend die Polizei verständigen. Der Beklagte hat mich davon abgehalten. Er hat gesagt, es sei ja niemand verletzt worden und ausser an meinem Fahrzeug sei auch nichts beschädigt worden. Nach einigem Hin und Her und nachdem der Beklagte versprach, er würde mir meinen Schaden natürlich vollständig ersetzen, weil er ja am Unfall ganz alleine schuld sei, habe ich von der Verständigung der Polizei abgesehen. Ich habe meinem Kollegen vertraut.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Mitgefahren bin ich deshalb, weil ich mein Auto am nächsten Tag benötigt habe. Ich habe mir gedacht, dass ich in einigen Stunden wieder fahrtüchtig sein würde und dann, falls der Beklagte in Balzers bei seiner Bekannten bleiben wolle, selbst nach Hause fahren könnte.

Ich habe unmittelbar vor dem Unfall nicht wahrgenommen, dass der Beklagte gebremst hätte.

Ich habe damals nicht gewusst, dass man dem Kläger den Führerausweis entzogen hatte. Der Beklagte hatte mir zwar erzählt, dass er mit dem Auto seines Vaters einen Unfall gehabt habe. Dass dieser Unfall aber zu einem Führerausweisentzug geführt hatte, hat er mir nicht erzählt. Er hatte das Ganze viel mehr so dargestellt, als ob ihn kein Verschulden getroffen hätte.

Das Wetter war gut. Es war ein schöner Frühsommerabend. Die Strasse war jedenfalls trocken.

L.d.k.E.

Der Beklagte

Paul B., geb. 1.6.1996, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Facility Manager, whft. H-Strasse 1, 9491 Ruggell, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Der Unfall hat sich genau so zugetragen, wie ich das in meiner Klagebeantwortung geschildert habe. Dabei bleibe ich auch über Vorhalt der Ausführungen des Sachverständigen.

Ich bin sicher nicht zu schnell gefahren. Ich bin im Unfallzeitpunkt genau 70 km/h bei erlaubten 80 km/h gefahren.

Ich habe den Kläger schon gebeten, von der Verständigung der Polizei Abstand zu nehmen, zumal ich ja der Lenker war und keine Scherereien wollte, insbesondere weil ich ohne Führerschein unterwegs war. Es war ja auch niemand verletzt worden. Der Kläger hatte hierfür Verständnis. Dass ich ihm den Schaden an seinem Wagen ersetzen würde, habe ich nie gesagt. Ich habe auch nicht zugegeben, ich sei schuld. Vielmehr habe ich gleich gesagt, dass ich wegen eines Defekts am Wagen ins Schleudern gekommen sei. Der Kläger antwortete, da müsse man dann halt weiterschauen und das abklären.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Natürlich wusste der Kläger, dass man mir den Führerausweis entzogen hatte. Ich hatte ihm ja von dem Unfall den ich gehabt hatte, erzählt.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Die Strasse war trocken. Es war ein schöner Abend. Es ist mir kein Tier über die Strasse gelaufen. Es war auch kein anderes Auto im Unfallzeitpunkt an der Unfallstelle unterwegs, und zwar in beiden Fahrtrichtungen nicht.

Ich war nicht alkoholisiert. Ich hatte am fraglichen Abend überhaupt keinen Alkohol konsumiert.

Der Führerausweis war mir entzogen worden, weil ich mit dem Auto meines Vaters einen Unfall gehabt hatte. Ich hatte nicht aufgepasst und deshalb zu spät bemerkt, dass das vor mir fahrende Fahrzeug vor einem Fussgängerstreifen anhalten musste. Ich konnte nicht mehr rechtzeitig bremsen und es ist zu einem Auffahrunfall gekommen. Dabei wurden ein

Fussgänger und der andere Lenker leicht verletzt. Das war ca. zwei Wochen vor dem gegenständlichen Unfall. Jedenfalls im Mai 2016.

Frage:

Welchen Schaden hatte das Fahrzeug ihres Vaters erlitten? Mussten Sie ihrem Vater den Schaden ersetzen?

Der Beklagtenvertreter spricht sich gegen die Zulassung dieser Fragen aus, weil sie nichts mit der Sache zu tun hätten.

Der Richter verkündet den

Beschluss:

Die Fragen werden nicht zugelassen.

L.d.k.E.

Der Sachverständige erklärt, an seinen bisherigen Ausführungen auch unter Berücksichtigung der Parteiaussagen festzuhalten.

Der Sachverständige spricht an Gebühren für seine Mühewaltung insgesamt CHF 3'000.-- an.

Die Parteienvertreter erheben dagegen keinen Einspruch.

Der Richter verkündet den

Beschluss:

Die Gebühren des Sachverständigen Hubert. B. werden mit CHF 3'000.-- bestimmt, und die Parteienvertreter zufolge persönlicher Haftungsübernahme angewiesen, dem Sachverständigen binnen 14 Tagen jeweils CHF 1'500.-- zur Überweisung zu bringen.

Die Parteienvertreter verzichten auf Rechtsmittel und Beschlussausfertigung.

Der Sachverständige gibt den Parteienvertretern seine Kontoverbindung bekannt.

Weiteres Vorbringen wird nicht erstattet und weitere Anträge werden nicht gestellt.

Der Richter verkündet den

Beschluss:

Weitere Beweise werden nicht aufgenommen, sondern vielmehr alle weiteren Beweisanträge wegen geklärter Sach- und Rechtslage abgewiesen.

Die Parteienvertreter legen Kostenverzeichnisse.

Schluss der Verhandlung.

Der Richter verkündet das

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Das Klagebegehren des Inhalts, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen den Betrag von CHF 30'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 06.06.2016 zu bezahlen, wird abgewiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt der schriftlichen Urteilsausfertigung vorbehalten

Ende: 11.20 Uhr

Dauer: 3 Stunden

Unterschriften

9 CG.2016.353

ON 5a

KOSTENNOTE
klagende Partei

in Sachen Herbert N./Paul B.

(Bemessungsgrundlage CHF 30'000.-- s.A.)

5.9.2016	Klage	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1'108.80
		EingabeGeb.	CHF 85.--
24.11.2016	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 1'108.80
		ProtokollGeb.	CHF 42.50
2.3.2017	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 2'217.60
		ProtokollGeb.	CHF 85.--
		EntscheidGeb.	CHF 170.--
<hr/>			
	Honorar		CHF 4'435.20
	MWst. 8%		<u>CHF 354.80</u>
			CHF 4'790.--
	Gebühren		<u>CHF 382.50</u>
TOTAL			<u>CHF 5'172.50</u>

Vaduz, 02.03.2017

2 CG.2016.45

ON 5b

KOSTENNOTE
beklagte Partei

in Sachen Herbert N./Paul B.

(Streitwert CHF 30'000.-- s.A.)

21.10.2016	KB	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1'108.80
24.11.2016	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 1'108.80
		ProtokollGeb.	CHF 42.50
2.3.2017	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 2'217.60
		ProtokollGeb.	CHF 85.--
		EntscheidGeb.	CHF 170.--

	Honorar	CHF 4'435.20
	MWst. 8%	CHF 354.80
		CHF 4'790.--
	Gebühren	CHF 297.50
TOTAL		<u>CHF 5'087.50</u>

Vaduz, 02.03.2017

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch den Landrichter Dr. Hermann Schöpf in der

Rechtssache

klagende Partei: Herbert N., S-Strasse 1, 9491 Ruggell,
vertreten durch Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz;

beklagte Partei: Paul B., H-Strasse 1, 9491 Ruggell,
vertreten durch Dr. Ludwig M., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz;

wegen: CHF 30'000.-- s.A.;

nach öffentlich und mündlich durchgeführter Streitverhandlung

zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren des Inhalts, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen den Betrag von CHF 30'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 06.06.2016 zu bezahlen, wird abgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen vier Wochen die mit CHF 5'087.50 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Tatbestand:

1. Der Kläger hat mit seiner Klage vom 5.9.2016 vom Beklagten die Bezahlung eines Betrages von CHF 30'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 6.6.2016 begehrt und hierzu zusammengefasst vorgebracht:

Am Abend des 05.06.2016 habe er sich mit seinem Kollegen, dem Beklagten, im Gasthaus „Rössle“ in Ruggell aufgehalten. Der Beklagte habe vorgeschlagen gemeinsam noch nach Balzers in die „R-Bar“ zu fahren, weil er sich dort mit einer Bekannten verabredet habe. Er habe seinen PKW vor dem „Rössle“ parkiert gehabt, es allerdings wegen des konsumierten Biers abgelehnt zu fahren. Der Beklagte habe, um seine Verabredung doch noch wahrnehmen zu können, vorgeschlagen, selbst mit seinem (des Klägers) PKW zu fahren, womit er einverstanden gewesen sei. Auf der Ruggellerstrasse sei der Beklagte in einer Linkskurve ins Schleudern geraten, worauf sich Fahrzeug überschlagen habe und schliesslich auf der angrenzenden Wiese auf dem Dach liegen geblieben sei. Der Beklagte habe unmittelbar im Anschluss an den Unfall erklärt, er sei schuld und komme für den gesamten Schaden voll und ganz auf. Aufgrund des vom Beklagten verursachten Unfallereignisses sei sein Fahrzeug komplett beschädigt worden. Der Beklagte habe ihm den erlittenen Schaden von CHF 30'000.-- zu ersetzen.

2. Der Beklagte hat das Vorbringen des Klägers teilweise bestritten, kostenpflichtige Klageabweisung beantragt und zusammengefasst eingewendet:

Er habe das Fahrzeug im Wesentlichen aus blosser Gefälligkeit gelenkt, weil der Kläger selbst nicht mehr fahrtüchtig gewesen sei. Zudem treffe den Kläger jedenfalls das Alleinverschulden, weil er gewusst habe, dass ihm der Führerausweis entzogen gewesen sei. Die Überlassung eines Fahrzeuges an jemanden, dem der Führerausweis entzogen worden sei, sei dem Kläger als Sorglosigkeit gegenüber den eigenen Gütern zuzurechnen. Weiter sei zu berücksichtigen, dass Grund für den Unfall ein technischer Defekt am Lenk- oder am Bremssystem gewesen sei. Im Übrigen betrage der Schaden des Klägers jedenfalls nicht CHF 30'000.--.

3. Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme der Zeugen Markus M. und Rosmarie R., Kfz-Sachverständigengutachten sowie Einvernahme der Parteien.

Hinsichtlich der Ergebnisse des Beweisverfahrens wird im Übrigen gemäss § 417 Abs. 2 ZPO auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

4. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt als erwiesen fest:
 - 4.1 Am Abend des 05.06.2016 hielten sich der Kläger und der Beklagte, ein Kollege des Klägers, im „Rössle“ in Ruggell auf. Der Kläger hatte seinen PKW vor dem „Rössle“ parkiert. Der Beklagte war zu Fuss unterwegs. Gegen halb elf Uhr schlug der Beklagte vor, gemeinsam noch nach Balzers in die „R-Bar“ zu fahren. Er habe sich dort mit einer Bekannten verabredet. Der Kläger lehnte es wegen des konsumierten Alkohols (Bier) ab zu fahren, weil er sich nicht mehr fahrtüchtig fühlte. Der Beklagte schlug, um seine Verabredung doch noch wahrnehmen zu können vor, er könne doch mit dem PKW des Klägers fahren, womit der Kläger einverstanden war. Der Kläger fuhr deshalb mit, weil er sein Auto am nächsten Tag benötigte. Er dachte sich, dass er in einigen Stunden wieder fahrtüchtig sein werde und dann, falls der Beklagte in Balzers bei seiner Bekannten bleiben wolle, selbst nach Hause fahren könne. Auf dem Parkplatz vor dem „Rössle“ trafen die Streitparteien Markus M., den Bruder des Beklagten, sowie dessen Freundin Rosmarie R. Über deren Bitte, sie bis Schaan mitzunehmen, liess der Beklagte seinen Bruder und dessen Freundin zusteigen.
 - 4.2 Auf der Ruggellerstrasse, zwischen Ruggell und Gamprin, kurz nach dem „Gampriner Seele“, kam der Beklagte mit dem von ihm gelenkten PKW des Klägers in einer leichten Linkskurve ins Schleudern. In weiterer Folge geriet das Fahrzeug über den rechten Strassenrand hinaus und überschlug sich mehrmals, bevor es auf dem angrenzenden Wiesland auf dem Dach liegend zum Stillstand kam. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Ruggellerstrasse beträgt 80 km/h. Im Unfallzeitpunkt fuhr der Beklagte mit einer Geschwindigkeit von rund 70

km/h, jedenfalls nicht mit mehr als den erlaubten 80 km/h. Die Strasse war trocken.

Der Beklagte verfügte über keinen Führerausweis. Dieser war ihm von der MFK im Sinne eines Warnungsentzuges aberkannt worden, weil er im Mai 2016 mit dem PKW seines Vaters einen Verkehrsunfall gehabt hatte. Der Beklagte hatte aufgrund mangelnder Aufmerksamkeit zu spät bemerkt, dass das Fahrzeug vor ihm vor einem Fussgängerstreifen anhalten musste, worauf er nicht mehr rechtzeitig bremsen konnte, was zu einem Auffahrunfall führte, bei welchem ein Fussgänger und der Lenker des anderen Fahrzeuges leicht verletzt worden waren.

- 4.3 Es kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger wusste, dass dem Beklagten der Führerausweis entzogen worden war.

Es kann weiter nicht festgestellt werden, dass der Beklagte gegenüber dem Kläger nach dem Unfall erklärte, er sei am Unfall schuld und werde ihm den erlittenen Schaden vollständig ersetzen.

- 4.4 Ein technischer Defekt am klägerischen PKW, namentlich ein Defekt des Lenk- oder Bremssystems, war nicht ursächlich für den Unfall.

An der Unfallstelle weist die Ruggellerstrasse eine leichte Linkskurve auf. Das Bankett am rechten Strassenrand ist ca. 0.5 Meter breit. Es besteht aus Kies und geht direkt in eine leicht abfallende Grasböschung über. Gegen die Fahrbahn ist es mittels einer 15 cm hohen Bordsteinkante, welche aus vorgefertigten Betonelementen besteht, abgegrenzt.

5. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Der zu Punkt 4.1 festgestellte Sachverhalt stützt sich auf die Aussage des Klägers, welcher insofern keine widerstreitenden Beweisergebnisse entgegenstehen, und ist im Übrigen auch gar nicht strittig, bzw. wurde das diesbezügliche Vorbringen des Klägers vom Beklagten weitestgehend ausdrücklich ausser Streit gestellt (§ 266 ZPO).

Der zu Punkt 4.2 im ersten Absatz festgestellte Sachverhalt ergibt sich auf Grund der insofern übereinstimmenden Zeugen- und Parteiaussagen.

Das diesbezügliche klägerische Vorbringen wurde vom Beklagten letztlich auch gar nicht substantiiert bestritten (§ 267 ZPO). Bezüglich der vom Beklagten gefahrenen Geschwindigkeit werden die Zeugen- und Parteiaussagen zudem durch die Angaben des Sachverständigen bestätigt. Dass der Beklagte über keinen Führerausweis verfügte, hat nicht nur der Zeuge Markus M. ausgesagt, sondern gibt der Beklagte dies selbst zu. Die Feststellungen betreffend den Unfall, die beim Beklagten zum Führerausweisentzug geführt haben, können auf die insofern glaubwürdigen, wiederum durch die Aussage des Zeugen Markus M. untermauerten, Angaben des Beklagten gestützt werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Beklagte hierzu, nachdem er den Führerausweisentzug frank und frei zugegeben hat, falsche Angaben machen sollte. Weitere Beweisergebnisse liegen in dieser Richtung im Übrigen nicht vor.

Der zu Punkt 4.3 an erster Stelle getroffenen Negativfeststellung liegt folgende Beweiswürdigung zugrunde: Selbstredend streitet der Kläger sein diesbezügliches Wissen um den Führerausweisentzug des Beklagten aus naheliegenden Gründen ab, während der Beklagte aus ebenso naheliegenden Gründen Gegenteiliges behauptet. Da beide Streitparteien gleichermassen ein Desinteresse daran haben, die Wahrheit zu sagen, herrscht insofern beweisermässig eine Pattstellung. Der Zeuge Markus M. sagte aus, er wisse nicht, ob der Kläger vom Führerausweisentzug Kenntnis gehabt habe. Wenn dieser Zeuge weiter ausgesagt hat: „Ob der Kläger vom Führerausweisentzug Kenntnis hatte, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich nehme aber einmal an, dass er es eigentlich schon gewusst haben müsste, zumal die beiden ja Kollegen sind und da erzählt man sich das doch.“, begibt er sich in das Reich der Spekulation. Der Aussage der Zeugin Rosmarie R. lässt sich in dieser Richtung überhaupt nichts entnehmen. Insgesamt kann angesichts dieser widersprüchlichen Beweisergebnisse nicht mit der für eine positive Feststellung erforderlichen Gewissheit angenommen werden, dass der Kläger vom Führerausweisentzug des Beklagten Kenntnis hatte.

Auch die zu Punkt 4.3 an zweiter Stelle getroffene Negativfeststellung ist zwingende Folge der vorliegenden widerstreitenden Beweisergebnisse. Zunächst stehen sich die Aussagen der Parteien selbst, welche eben wie erwogen beide gleichermassen glaubwürdig bzw. unglaubwürdig sind, entgegengesetzt gegenüber. Der Zeuge Markus M. kann „nicht mit

absoluter Sicherheit“ bestätigen, dass der Beklagte dem Kläger gegenüber tatsächlich erklärte, er sei schuld und werde ihm den Schaden ersetzen; vielmehr weiss der Zeuge Markus M. nicht mehr genau, was die Streitparteien miteinander besprochen haben. Auch die Zeugin Rosmarie R. „glaubt“ lediglich sich „noch erinnern zu können, dass der Beklagte dem Kläger schliesslich versprach, er werde ihm den ganzen Schaden ersetzen, weil er am Unfall schuld sei.“ Von einem einigermaßen sicheren Wissen zeugt auch diese Aussage nicht. Angesichts dessen vermögen die vorliegenden Beweisergebnisse insgesamt beim Gericht nicht die notwendige Überzeugung davon zu erwecken, dass der Beklagte dem Kläger gegenüber sein Verschulden am Unfall eingestand und erklärte, er werde ihm den Schaden am Fahrzeug ersetzen.

Die zu Punkt 4.4 getroffenen Feststellungen können unbedenklich auf das überzeugende und widerspruchsfreie Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen gestützt werden. An dessen fachlicher Kompetenz zur Gutachtenserstellung zu zweifeln besteht überhaupt kein Anlass. Seinen Angaben widersprechende Beweisergebnisse liegen zudem nicht vor.

6. In rechtlicher Hinsicht ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu würdigen:

Der Kläger macht gegen den Beklagten einen Schadenersatzanspruch geltend. Zu unterscheiden ist die vertragliche Haftung von der deliktischen Haftung.

Für die Annahme einer Haftung des Beklagten *ex contractu* bietet der festgestellte Sachverhalt keine tragfähige Grundlage. Zudem bleibt im Dunkeln, weshalb der Beklagte ins Schleudern geriet, weshalb ein Verschulden des Beklagten, welches in jedem Fall Haftungsvoraussetzung wäre, ohnehin nicht angenommen werden könnte.

Eine gesetzliche Grundlage für eine Deliktshaftung des Beklagten ist ebenfalls nicht auszumachen. Die fehlende Feststellbarkeit des Verschuldens des Beklagten stünde zudem auch einer Haftung des Beklagten *ex delicto* entgegen. Angesichts des Umstandes, dass auch der Kläger ein eigenes Interesse daran hatte, in die „R-Bar“ zu gehen,

könnte schliesslich auch von einer rechtswidrigen Handlung des Beklagten jedenfalls nicht ausgegangen werden.

Die Haftung des Beklagten für den vom Kläger erlittenen Schaden ist daher zu verneinen und die Klage abzuweisen.

Der unterlegene Kläger hat dem Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens, welche dieser rechtzeitig und der Höhe nach richtig verzeichnet hat, zu ersetzen (§ 41 Abs. 1 ZPO).

Fürstliches Landgericht

Vaduz, 6.3.2017

Dr. Hermann Schöpf

Fürstlicher Landrichter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Barbara Schmid

Schriftführerin

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht Frühjahr 2017

A. Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Rechtsvertreter der klagenden Partei aufgrund eines vorgelegten Zivilaktes das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts, mit welchem die Klage zur Gänze abgewiesen wurde, mit Berufung zu bekämpfen.

Der Beklagte verursachte mit dem von ihm gelenkten PKW des Klägers einen Selbstunfall. Das Fahrzeug erlitt einen Totalschaden.

Der Kläger beehrte vom Beklagten im Wege des Schadenersatzes den Zeitwert seines Fahrzeuges, welchen er mit CHF 30'000.-- bezifferte, ersetzt. Er stützte seine Klage auch darauf, dass der Beklagte seine Schadenersatzpflicht unmittelbar nach dem Unfall anerkannt habe.

Der Beklagte wendete ein, er habe das Fahrzeug des Klägers nur aus Gefälligkeit gelenkt. Zudem verneinte er sein Verschulden am Unfall. Den Kläger treffe vielmehr ein Alleinverschulden, weil er ihm seinen PKW trotz Führerausweisentzug überlassen habe. Den Schadenersatzanspruch des Klägers habe er nicht anerkannt. Der Schaden sei vom Kläger jedenfalls zu hoch beziffert worden.

Das Landgericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass weder eine vertragliche Grundlage für den vom Kläger geltend gemachten Schadenersatzanspruch bestehe, noch eine deliktische Haftung des Beklagten in Frage komme. Zu dem vom Kläger behaupteten Schuldanerkenntnis traf das Landgericht eine Negativfeststellung. Zuzufolge Verneinung der Haftung des Beklagten schon dem Grunde nach, traf das Landgericht keine Feststellungen zur Schadenshöhe.

B. Lösungsschema mit Punkteverteilung

Insgesamt können 50 Punkte erzielt werden. Bei nicht gesetzmässiger Ausführung der geltend gemachten Berufungsgründe, Geltendmachung eines nicht indizierten Berufungsgrundes, falschen Rechtsmittelausführungen etc. erfolgen Punkteabzüge. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form und Inhalt allgemein: 5 Punkte.

Wert gelegt wird auf eine verständliche Ausdrucksweise und eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den allgemein an einen rechtsanwaltlich verfassten Berufungsschriftsatz zu stellenden Anforderungen genügt.

2. Berufung: 45 Punkte

2.1 „Prozessuales“ (5 Punkte)

Das Urteil ist nur im Umfange der Klageabweisung im Betrag von CHF 22'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 06.06.2016 und nicht zur Gänze anzufechten. Es ist von einem (wirtschaftlichen) Totalschaden des PKW auszugehen. Dem Kläger gebührt als Schadenersatz lediglich der Zeit- bzw. Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes („Wrackwert“). Gemäss den Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen entspricht dies einem Betrag von lediglich CHF 22'000.-- (Zeitwert: CHF 25'000.--; Restwert CHF 3'000.--).

2.2 Unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung (10 Punkte)

Mit Beweisrüge zu bekämpfen ist die vom Landgericht getroffene Negativfeststellung des Inhalts: *„Es kann weiter nicht festgestellt werden, dass der Beklagte gegenüber dem Kläger nach dem Unfall erklärte, er sei am Unfall schuld und werde ihm den erlittenen Schaden vollständig ersetzen.“*

Anzustreben ist an Stelle dieser Negativfeststellung eine entsprechende positive Feststellung des Inhalts: *„Der Beklagte erklärte gegenüber dem Kläger nach dem Unfall, er sei an diesem schuld und werde ihm den erlittenen Schaden vollständig ersetzen.“*

Bei Treffen der Ersatzfeststellung ist von einem konstitutiven Anerkenntnis (§§ 1375, 1380 ABGB) des Beklagten und damit von dessen Haftung zumindest dem Grunde nach in jedem Fall, also

unabhängig von einer allfälligen vertraglichen oder deliktischen Haftung, auszugehen.

2.3 Unrichtige rechtliche Beurteilung (30 Punkte)

- a) Zunächst kann eine vertragliche Haftung des Beklagten geltend gemacht werden.

Der Kläger hatte dem Beklagten sein Fahrzeug unentgeltlich zur Verfügung gestellt, damit dieser damit nach Balzers fahren konnte. Es ist vom Zustandekommen eines Leihvertrages (§§ 971 ff ABGB) auszugehen. Die unentgeltliche Überlassung eines Kraftfahrzeuges ist jedenfalls unter zumindest sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über den Leihvertrag zu beurteilen. Der Beklagte wäre daher verpflichtet gewesen, das ihm vom Kläger geliehene Auto nach Vertragsende in unversehrtem Zustand zurückzustellen (§ 979 ABGB). Dies würde auch für den Fall der rechtlichen Annahme eines Prekariums (§ 974 ABGB) gelten. Dafür, dass ihn kein Verschulden trifft, obliegt dem Beklagten die Beweislast (§ 1298 ABGB). Diesen Beweis hat der Beklagte nicht erbracht. (10 Punkte)

- b) Auch eine deliktische Haftung des Beklagten kann begründet werden und zwar unter zwei rechtlichen Gesichtspunkten: (16 Punkte)

b1) Der Beklagte hat in ein absolut geschütztes Rechtsgut des Klägers, nämlich dessen Eigentum, eingegriffen (§ 1295 ABGB). Aus der Beeinträchtigung eines solchen Rechtes allein kann zwar noch nicht zwingend auf die Rechtswidrigkeit der Handlung geschlossen werden; vielmehr bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. Diese führt im konkreten Fall dazu, dass der Beklagte zu haften hat. Das unbegründete Abkommen eines Fahrzeuges von der Fahrbahn ist nach allgemeiner Lebenserfahrung eine typische Folge eines Fahrfehlers und indiziert wegen der Gefährlichkeit das Vorliegen einer objektiven, die Rechtswidrigkeit begründenden Sorgfaltsverletzung und im Übrigen auch eines subjektiven Verschuldens. Das blosses Interesse des Klägers, in die "R-Bar" mitgenommen zu werden, führt nicht dazu, dass der Eingriff in sein Eigentum rechtmässig gewesen ist, zumal es der Beklagte war, der die Benützung des Fahrzeuges des

Klägers vorschlag, und daraus er die wesentlichen Vorteile zog. (8 Punkte)

b2) Des Weiteren kann auch eine Schutzgesetzverletzung (§ 1311 ABGB) geltend gemacht werden, zumal der Beklagte aufgrund eines Warnungsentzuges über keinen Führerausweis verfügte, und argumentiert werden kann, dass der Schutzzweck von Art. 15 Abs. 3 SVG i.V.m. Art. 90 Abs. 2 SVG auch dahin geht, Dritte vor einem Schaden wie ihn der Kläger erlitten hat, zu bewahren. Auch bei einer Schutzgesetzverletzung obliegt dem Schädiger gemäss Rechtsprechung der Beweis, dass ihn kein Verschulden trifft. (8 Punkte)

c) Als sekundärer Feststellungsmangel ist zu rügen, dass das Landgericht ausgehend von seiner rechtlich verfehlten Verneinung der Haftung des Beklagten bereits dem Grunde nach, keine Feststellungen getroffen hat, welche eine rechtliche Beurteilung des vom Kläger erlittenen Schadens der Höhe nach zulassen [fehlende Feststellungen zum Schaden am PKW bzw. zu dessen Zeit- sowie Restwert]. (4 Punkte)

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

Herbst 2017

A. Aufgabenstellung

Erheben Sie abstellend auf den Ihnen vorgelegten „Gerichtsakt“ als Rechtsvertreter des Beklagten Berufung gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 12.09.2017.

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- die Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- Rechtsmittel- und sonstige Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgten.

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 04.09.2017

Uwe Öhri.

9 CG.2016.353

ON 1

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Kläger: mj. Jeffrey N., geb. 01.12.2001
S-Strasse 1, 9493 Mauren

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagter: Paul B.
H-Strasse 1
9493 Mauren

wegen: CHF 26'000.-- s.A.

K L A G E

2-fach

1. Der Kläger und sein Kollege Liam B. begaben sich am Nachmittag des 12.02.2017 mit ihren Rennrädern auf eine Trainingsfahrt. Hierbei fuhren sie auf dem für den motorisierten Verkehr gesperrten bzw. mit einem Fahrverbot belegten Josef-Murr-Weg in Richtung Egelsee/österreichische Grenze. Der Kläger fuhr dabei im Windschatten von Liam B.

Der Beklagte spazierte gleichzeitig mit seinem nicht angeleinten Hund auf der linken Fahrbahnhälfte des Josef-Murr-Weges in die gleiche Richtung.

Beweis:

Liam B., M-Strasse 1, 9494 Schaan, als Zeuge;
PV Streitteile.

2. Als Liam B. und der in seinem Windschatten fahrende Kläger knapp hinter dem Beklagten waren, wechselte dessen vor ihm gehender Hund plötzlich seine Laufrichtung nach rechts, dies offensichtlich in der Absicht, die Strasse zu queren. Angesichts dessen musste Liam B. kurz scharf bremsen, um auf der rechten Fahrbahnhälfte gerade noch rechts am Hund des Beklagten vorbeifahren zu können. Während es Liam B. gelang, den Beklagten und seinen Hund schadlos zu passieren, war dies dem Kläger nicht mehr möglich.

Wegen des erzwungenen plötzlichen Brems- und Ausweichmanövers seines knapp vor ihm fahrenden Kollegen und wegen des vor ihm auftauchenden Hundes erschrak der Kläger. Der Kläger versuchte eine Kollision mit dem Hund des Beklagten durch Einleitung eines Ausweichmanövers und gleichzeitiges Bremsen zu vermeiden. Dieses Fahrmanöver misslang, weil das Vorderrad des Rennrades ins Schlenkern geriet, was in Kombination mit der eingeleiteten Vollbremsung, durch welche auch das Vorderrad blockierte, dazu führte, dass der Kläger über den Fahrradlenker nach vorne auf die asphaltierte Fahrbahn stürzte. Durch diesen Sturz verletzte sich der Kläger schwer.

Beweis:

Ortsaugenschein;
im Übrigen wie vor.

3. Aufgrund des Sturzes zog sich der Kläger folgende Verletzungen zu:

Eine Gehirnerschütterung; eine Prellung der rechten Schulter; Prellungen mit Blutergüssen an der rechten Hüfte und am rechten Oberschenkel; erhebliche Abschürfungen am rechten Unterarm sowie am rechten Ober- und Unterschenkel.

Da der Kläger unmittelbar nach dem Sturz kurzzeitig das Bewusstsein verloren hatte und zudem heftige Schmerzen im Schulter- und Beckenbereich verspürte, wurde er mit dem von seinem Kollegen über Handy informierten Rettungsdienst ins Landesspital nach Vaduz verbracht, wo er über Nacht zur Beobachtung bleiben musste.

Der Kläger ist Schüler am Liechtensteinischen Gymnasium. Aufgrund der erlittenen Verletzungen konnte er eine Woche den Schulunterricht nicht besuchen. Er musste zudem während zweier Monate regelmässig eine Physiotherapie durchführen. In der Ausübung sportlicher Aktivitäten war der Kläger während dieser zwei Monate erheblich eingeschränkt, dies einerseits schmerzbedingt, andererseits wegen der eingeschränkten Beweglichkeit.

Beweis:

ZV Dr. med. Manfred G., c/o Landesspital Vaduz, 9490 Vaduz, als Zeuge;
Dr. med. Johannes K., E-Strasse 5, 9492 Eschen, als Zeuge;
medizinisches Sachverständigengutachten;
im Übrigen wie vor.

4. Aufgrund der vom Kläger erlittenen Verletzungen und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen sowie Schmerzen schuldet ihm der Beklagte ein angemessenes Schmerzensgeld von CHF 26'000.--. Die deliktische Haftung des Beklagten ergibt sich daraus, dass er seinen Hund schuldhaft nicht im erforderlichen Masse bzw. mit der objektiv erforderlichen Sorgfalt verwahrte und beaufsichtigte.

Es wird daher beantragt die Fällung des nachstehenden

Urteils:

Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution den Betrag von CHF 26'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 13.02.2017 zu bezahlen und die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Vaduz, 2.5.2017

Jeffrey N.

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Kläger: mj. Jeffrey N., geb. 01.12.2001
S-Strasse 1, 9493 Mauren

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagter: Paul B.
H-Strasse 1
9493 Mauren

vertreten durch:

Dr. Ludwig M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

wegen: CHF 26'000.-- s.A.

KLAGEBEANTWORTUNG

2-fach

- A.** Das Vorbringen unter Punkt 1. der Klage wird ausser Streit gestellt. Im Übrigen wird das Klagevorbringen bestritten.
- B.** Beim Hund des Klägers handelte es sich um den 15 Jahre alten Dackelrüden „Jack“. Jack war ein äusserst gutmütiges Tier, das sich aufgrund seines Alters überhaupt nur noch langsam bewegen konnte, und das sich bei den häufigen Spaziergängen mit dem Beklagten nie mehr als einen oder zwei Meter von diesem entfernte. Zudem gehorchte Jack dem Beklagten aufs Wort. Es ist daher nicht haftungsbegründend, dass der Beklagte seinen altersschwachen Dackel auf dem für den motorisierten Verkehr gesperrten Josef-Murr-Weg nicht an die Leine genommen hatte.

Beweis:

Hannelore B., p.Adr. Beklagter als Zeugin;
PV Beklagter.

- C.** Es wird zudem bestritten, dass Jack gerade als der Kläger und dessen Kollege mit ihren Rennrädern an ihm und dem Beklagten vorbeifuhren, seine Laufrichtung änderte. Vielmehr ging Jack einen bis zwei Meter vor dem Beklagten ziemlich nahe am Rand der linken Fahrbahnhälfte und ohne Anstalten zu machen, seine Laufrichtung zu ändern. Offensichtlich ging der Vordermann des Klägers irrtümlich davon aus, dass Jack beabsichtige, die Strassenseite zu wechseln, schätzte er also das Verhalten von Jack falsch ein und veranlasste diese Fehlreaktion den Kläger ebenfalls falsch zu reagieren. Jedenfalls hätten der Kläger und sein Kollege den Beklagten und dessen Hund problemlos passieren können.

Beweis:

Gertrud K., F-Weg 10, 9493 Mauren, als Zeugin;
Hilda D., M-Gasse 8, 9493 Mauren, als Zeugin;
Liam B., M-Strasse 1, 9494 Schaan, als Zeuge; sowie
PV.

- D.** Zudem trifft das Verschulden am erlittenen Unfall den Kläger und nicht den Beklagten. Der asphaltierte, rund vier Meter breite, Josef-Murr-Weg verläuft auf einer Strecke von mehreren hundert Metern schnurgerade. Der Kläger und sein Kollege hätten daher bei ausreichender

Aufmerksamkeit den Beklagten und Jack bereits von weitem erkennen und ihr Fahrverhalten entsprechend einrichten können, zumal auch noch bei Sonnenschein klare Sicht herrschte. Zudem fuhren sie mit ganz erheblicher Geschwindigkeit und ohne diese zu verringern auf den Beklagten und seinen Hund zu. Dem Kläger fällt zudem zur Last, dass er zu seinem Vordermann einen viel zu geringen Abstand einhielt, sodass er zum einen den Verkehrsraum vor sich gar nicht überblicken und zum anderen auf das Fahrmanöver seines Kollegen auch nicht mehr angemessen reagieren konnte. Schliesslich hat der Kläger auf das Fahrmanöver seines Vordermannes völlig falsch reagiert, v.a. indem er eine Vollbremsung einleitete und gleichzeitig auslenkte, andernfalls er nicht zu Sturz gekommen wäre.

Beweis:

Gertrud K., F-Weg 10, 9493 Mauren, als Zeugin;
Hilda D., M-Gasse 8, 9493 Mauren, als Zeugin;
Liam B., M-Strasse 1, 9494 Schaan, als Zeuge; sowie
PV.

- E. Nachdem der Kläger wieder auf den Beinen war, begann er den Beklagten auf das Übelste zu beschimpfen. Im Zuge seiner Schimpftirade versetzte der Kläger Jack böswillig und ohne ersichtlichen Grund einen äusserst heftigen Fusstritt. Dieser Fusstritt hatte zur Folge, dass Jack sich mehrere Rippen brach. Für die deswegen erforderliche tierärztliche Behandlung hatte der Beklagte Kosten in Höhe von jedenfalls CHF 500.-- aufzuwenden. Trotz der tierärztlichen Behandlung verstarb Jack an den Folgen des Fusstritts. Der Beklagte hing sehr stark an seinem Hund. Der Kläger haftet dem Beklagten schadenersatzrechtlich nicht nur für die Behandlungskosten, sondern hat er diesem auch das Affektionsinteresse zu ersetzen, welches mit CHF 4'500.-- bemessen wird. Einer allenfalls zu Recht bestehenden Klageforderung gegenüber wird daher eine Forderung von insgesamt CHF 5'000.-- aufrechnungsweise eingewendet.

Beweis:

wie vor.

- F. Der Kläger hatte den Beklagten zudem vor Klageerhebung nie aufgefordert, ihm ein Schmerzensgeld zu bezahlen. Von der diesbezüglichen Forderung des Klägers hat der Beklagte erst Kenntnis

erlangt, als ihm die Klage zusammen mit der Ladung für die erste Tagsatzung am 05.05.2017 zugestellt wurde.

Beweis:

wie vor.

Es wird somit

beantragt,

das Fürstliche Landgericht wolle die Klage unter Kostenfolge für den Kläger abweisen.

Vaduz, 2.6.2017

Paul B.

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 21.06.2017

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Dr. Hermann Schöpf

Schriftführerin: Barbara Schmid

Rechtssache

klagende Partei: mj. Jeffrey N., geb. 1.12.2001, S-Strasse 1, 9493 Mauren

beklagte Partei: Paul B., H-Strasse 1, 9493 Mauren

wegen: CHF 26'000.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 14.00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: Dr. Friedrich D. unter Berufung auf die ihm von den gesetzlichen Vertretern des Klägers erteilte Vollmacht

Für die beklagte Partei: Dr. Ludwig M. unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

Der Klagsvertreter trägt die Klage vor wie in ON 1 und beantragt Urteilsfällung nach dem Klagebegehren.

Der Beklagtenvertreter bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klageabweisung und wendet ein wie in der Klagebeantwortung ON 2.

Der Klagsvertreter bestreitet.

Der Richter erörtert mit dem Klagsvertreter, ob die Prozessführung des Klägers pflegschaftsgerichtlich genehmigt wurde. Der Klagsvertreter verneint dies und erklärt, dass eine solche Genehmigung nicht erforderlich sei, zumal die Eltern des Klägers die Prozessführung zugestimmt hätten.

Sodann verkündet der Richter den

Beweisbeschluss:

Es wird Beweis aufgenommen und zugelassen zum gesamten gegenseitigen Vorbringen, insbesondere zu folgenden Fragen:

1. Wie es im Einzelnen genau am 12.2.2017 in Mauren zum Sturz des Klägers mit seinem Rennrad kam, insbesondere auch wie sich der Hund des Beklagten verhielt, und wie sich dieses Verhalten auf das Sturzgeschehen auswirkte;
2. welche Verletzungen, Schmerzen und sonstigen Nachteile der Kläger als Folge des Sturzes erlitt;
3. ob und gegebenenfalls weshalb der Kläger dem Hund des Beklagten einen Tritt versetzte und welche Folgen dies für den Hund hatte;

durch:

Einvernahme der Zeugen Liam B., Hannelore B., Gertrud K. und Hilda D; medizinisches Sachverständigengutachten, sowie PV der Streitteile.

Der Richter erklärt, sich die Einvernahme der vom Kläger angebotenen Zeugen Dres. med. Manfred G. und Johannes K. sowie die Vornahme eines Ortsaugenscheins vorläufig vorzubehalten.

Die Parteienvertreter erklären, für allenfalls anfallende Zeugengebühren die persönliche Haftung zu übernehmen, ebenso der Klagsvertreter die persönliche Haftung für die Sachverständigengebühren.

Nach Erörterung über die Person des Sachverständigen verkündet der Richter den

Beschluss:

Zum medizinischen Sachverständigen wird Dr. med. Heinrich M., c/o Landesspital 9490 Vaduz, bestellt.

Die Parteienvertreter verzichten auf Rechtsmittel und Beschlussausfertigung.

Sodann wird die Tagsatzung zur Fortsetzung der mündlichen Streitverhandlung auf **Montag, 31.08.2017, 09:00 Uhr, VHS 3**, erstreckt, wovon die anwesenden Parteienvertreter unter Ladungsverzicht Kenntnis nehmen.

Ende: 14.37 Uhr

Dauer: eine Stunde

Fertigung:

Fürstentum Liechtenstein
Fürstliches
Landgericht

Aktenzeichen bitte immer anführen

9 CG.2016.353

ON 4

Dr. med. Heinrich M.
c/o Landesspital
Heiligkreuz 25
9490 Vaduz

Rechtssache mj. Jeffrey N. / Paul B. – Auftrag zur Gutachtenserstattung

Sehr geehrter Dr. med. M.

Wie mit Ihnen am 19.06.2017 telefonisch besprochen, wurden Sie in der im Betreff angegebenen Rechtssache anlässlich der Tagsatzung vom 21.06.2017 zum gerichtlichen Sachverständigen bestellt.

In der Beilage werden Ihnen die Klage und die Klagebeantwortung überlassen, aus welchen sich der jeweilige Prozessstandpunkt der Parteien ergibt.

Sie werden hiermit beauftragt, anlässlich der Streitverhandlung vom 31.08.2017 mündlich Befund und Gutachten zu folgenden Punkten zu erstatten:

1. Welche Verletzungen der Kläger durch den Sturz vom 12.02.2017 mit seinem Rennrad im Einzelnen genau erlitt;
2. welche Schmerzen („komprimierte Schmerzperioden“) für den Kläger mit diesem Sturz verbunden waren.

Mit freundlichen Grüßen

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 22.06.2017

Dr. Hermann Schöpf
Landrichter

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 31.08.2017

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Dr. Hermann Schöpf

Schritfführerin: Barbara Schmid

Rechtssache

Klagende Partei: mj. Jeffrey N., S-Strasse 1, 9493 Mauren,
vertreten durch RA Dr. Friedrich D., 9490 Vaduz

Beklagte Partei: Paul B., H-Strasse 1, 9493 Mauren,
vertreten durch RA Dr. Ludwig M., 9490 Vaduz

wegen: CHF 26'000.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 09:00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: persönlich mit RA Dr. Friedrich D.

Für die beklagte Partei: persönlich mit RA Dr. Ludwig M.

Der Sachverständige: Dr. med. Heinrich M.

An die bisherige Verhandlung, deren wesentliche Ergebnisse vorgeführt werden, wird gemäss § 138 ZPO angeknüpft.

Nach Erörterung wird von den Parteienvertretern Folgendes ausser Streit gestellt:

Der asphaltierte, rund 4 Meter breite, Josef-Murr-Weg verläuft mehrere hundert Meter „schnurgerade“. Am Nachmittag des 12.02.2017 herrschte Sonnenschein und klare Sicht. Beim Hund des Klägers handelte es sich um einen braunen, 15 Jahre alten Kurzhaardackel mit einem Gewicht von rund 7.5 kg und einer Schulterhöhe von rd. 24 cm.

Der Zeuge

Liam B., geb. 2.6.2001, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Gymnasiast, whft. M-Str. 1, 9494 Schaan, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Der Kläger fuhr in meinem Windschatten, also nur wenige Zentimeter hinter mir. Ich habe den vor uns gehenden Beklagten schon lange bevor wir auf seiner Höhe waren, wahrgenommen. Dass er einen kleinen Hund bei sich hatte, habe ich erst bemerkt, als wir noch ca. 50 Meter entfernt waren. Der Hund ist ca. 2 Meter vor dem Beklagten hergegangen und zwar mehr oder weniger in der Fahrbahnmitte. Wir selbst sind in der Mitte der rechten Fahrbahnhälfte gefahren.

Als ich unmittelbar hinter dem Beklagten und seinem Hund war, hatte ich den Eindruck, dass der Hund unvermittelt seine Richtung ändern und nach rechts auf unsere Fahrbahnhälfte wechseln würde. Ich habe deswegen kurz gebremst, bin nach rechts ausgewichen und dann geradeaus weitergefahren.

Dazu, ob und wann der Kläger den Beklagten bzw. seinen Hund wahrgenommen hat, kann ich nichts sagen. Ich habe auch nicht gesehen, was letztlich genau zum Sturz des Klägers führte.

Der Kläger ist nach dem Sturz kurze Zeit bewusstlos am Boden liegen geblieben. Deswegen habe ich auch mit meinem Handy die Rettung verständigt. Nach einiger Zeit hat sich der Kläger erholt und ist aufgestanden.

Er hatte überall blutende Schürfwunden und klagte über starke Schmerzen. Der Kläger war sehr erbost und hat dem Beklagten Vorwürfe gemacht, weil er seinen Hund nicht an der Leine geführt habe. Als der Hund am Kläger schnüffeln wollte, hat er ihm einen Tritt versetzt.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Wenn ich zuerst gesagt habe, ich hätte den Eindruck gehabt, dass der Hund nach rechts gehen würde, wollte ich damit zum Ausdruck bringen, dass er jedenfalls eine Körperbewegung machte, die den entsprechenden Schluss zulies.

Ich bin schon der Meinung, dass der Hund sich unvermittelt von der Fahrbahnmitte hin nach rechts bewegte und sich schon auf der rechten Fahrbahnhälfte befand, als wir auf Höhe des Beklagten waren, sonst hätte ich sicher nicht mit einem Brems- und Ausweichmanöver reagiert.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich habe bei meinem Rennrad einen Tacho. Wir sind mit einer Geschwindigkeit von rund 35 km/h auf den Beklagten zugefahren. Ich habe das Tempo nicht verlangsamt als wir auf den Beklagten zugefahren sind. Es war ja ausser dem Beklagten und seinem Hund weit und breit niemand in der Nähe und alles sehr übersichtlich.

Ich habe dem Kläger nicht durch Handzeichen oder sonst gedeutet, dass vor uns ein Hindernis sei.

Es war, nachdem der Kläger in meinem Windschatten fuhr, sicher nicht klug ohne Vorwarnung zu bremsen. Allerdings habe ich mich wegen des Hundes erschrocken und instinktiv reagiert.

Der Tritt, den der Kläger dem Hund gab, war schon heftig. Jedenfalls schleuderte es den kleinen Hund durch die Luft. Das war sicher eine Überreaktion des Klägers, zumal ihn der Hund nicht irgendwie angegriffen hatte oder so. Danach setzte sich der Kläger wieder hin, weil ihm übel und schwindlig war, und er Schmerzen hatte.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Die Zeugin

Hannelore B., geb. 23.7.1941, liechtensteinische Staatsangehörige, Hausfrau/Pensionistin, whft. H-Str. 1, 9493 Mauren, Ehegattin des Beklagten, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Beim Dackel meines Mannes handelte es sich um ein äusserst gutmütiges und folgsames Tier. Der Hund war schon immer ein ruhiges Tier. Angesichts seines Alters war er gar nicht mehr in der Lage, sich schnell zu bewegen. Wenn wir mit ihm spazieren gingen, konnten wir ihn problemlos von der Leine lassen, weil er sich gar nie mehr als zwei Meter von uns entfernt hat. Er war ausserdem ohne weiteres abrufbar; d.h. wenn man „hier!“ oder „Fuss!“ gerufen hat, ist er sofort gekommen.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Es ist nie zu irgendwelchen Zwischenfällen wie dem gegenständlichen gekommen. Auch sonst hatte es nie Probleme mit Dritten wegen des Hundes gegeben.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich habe meinen Mann und seinen Hund sehr oft auf ihren Spaziergängen begleitet. Wir sind auch sehr oft auf dem Josef-Murr-Weg zum Egelsee gelaufen. Mein Mann hat sehr an dem Hund gehangen. Er hatte ihn schon als Welpen. Sie waren wirklich „best friends“.

L.d.k.E.

Die Zeugin verzichtet auf Gebühren.

Die Zeugin

Gertrud K., geb. 2.7.1977, liechtensteinische Staatsangehörige, Hausfrau, whft. F-Weg 10, 9493 Mauren, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich bin am fraglichen Tag mit meiner Freundin Hilda D. vom Egelsee kommend auf dem Josef-Murr-Weg Richtung „Birkahof“ gegangen, also direkt auf den Beklagten und die Radfahrer zu. Weil die Strasse fast völlig gerade verläuft, habe ich den Beklagten mit seinem Hund schon von weitem gesehen. Ebenso die in dessen Gehrichtung hintereinander fahrenden Fahrradfahrer.

Ich habe gesehen, dass der vordere der beiden Radfahrer auf Höhe des Beklagten plötzlich einen Schlenker nach rechts, also von uns aus gesehen nach links, machte. Dadurch wurde die Sicht auf den zweiten Radfahrer frei. Dieser ist gestürzt. Weshalb er zu Sturz gekommen ist, kann ich nicht sagen. Ich habe nur gesehen, dass sein Vorderrad irgendwie zu flattern anfang, sich das Hinterrad vom Boden abhob und er dann kopfüber, über den Lenker, nach vorne auf die Strasse stürzte.

Die Radfahrer befanden sich von uns aus gesehen links und der Beklagte rechts. Der Beklagte war mit seinem Dackel unterwegs. Wir sind uns dort schon öfter beim Spazieren begegnet. Der Hund ging vor dem Beklagten her und zwar – wiederum aus unserer Richtung gesehen – ziemlich rechts am Strassenrand. Ich würde sagen, der Hund befand sich ca. einen halben Meter neben dem - aus unserer Richtung gesehen - rechten Strassenrand.

Der Hund hat, als die beiden Radfahrer den Beklagten passierten, seine Gehrichtung nicht geändert, sondern ist weiter gerade ausgegangen. Das weiss ich deshalb noch so genau, weil ich mich über den Schlenker des vorderen Radfahrers gewundert habe und nicht verstehen konnte, weshalb der hintere Radfahrer auf gerader und ebener Strecke derart zu Sturz kam.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Wir waren vielleicht 100 - 150m von der Unfallstelle entfernt, als der Kläger stürzte. Trotz der Entfernung konnte ich alles genau beobachten. Auf die Entfernung konnte man zwar nicht sehen, dass es ein Dackel war; es hätte auch eine Katze sein können. Da wir dem Beklagten aber schon öfter begegnet sind, wusste ich, dass es ein Dackel war. Ich bin mir nicht 100%-ig aber zu 80% sicher, dass der Hund keine Bewegung in Richtung der anderen

Fahrbahnhälfte machte oder Anstalten zeigte, die Fahrbahnseite zu wechseln, sondern einfach weiter geradeaus trottete.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Der gestürzte Radfahrer ist einige Zeit auf der Strasse liegen geblieben. Als wir die Unfallstelle erreichten, begann er gerade, sich wieder aufzurappeln. Er blutete und hatte auf der rechten Seite Schürfungen. Er klagte auch über Kopfschmerzen. Er beschimpfte den Beklagten, weil dieser seinen Hund nicht an der Leine geführt habe. Als sich der kleine putzige Hund dem Kläger näherte, um an ihm zu schnuppern, hat er ihm einen brutalen Tritt versetzt.

An dem Nachmittag waren ausserordentlich wenige Leute unterwegs. Ausser mir und meiner Freundin, dem Beklagten und den beiden Radfahrern habe ich eigentlich niemanden gesehen.

L.d.k.E.

Die Zeugin verzichtet auf Gebühren.

Die Zeugin

Hilda D., geb. 23.12.1976, liechtensteinische Staatsangehörige, Hausfrau, whft. M-Gasse 8, 9493 Mauren, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Am fraglichen Sonntagnachmittag bin ich zusammen mit meiner Freundin Gertrud K. spazieren gegangen. Wir waren beim Egelsee. Als wir vom Egelsee kommend auf der Strasse Richtung „Birkahof“ gegangen sind, hat es einen Unfall mit einem Radfahrer gegeben.

Dem Beklagten und seinem Hund bin ich bzw. sind wir schon öfters auf unseren Spaziergängen auch am fraglichen Ort begegnet. Der Beklagte ist mit seinem kleinen Hund in unsere Richtung gegangen. Die beiden Radfahrer, welche in derselben Richtung wie der Beklagte unterwegs waren, habe ich schon wahrgenommen, als sie noch weit hinter dem Beklagten waren. Man sieht ja dort sehr weit, weil die Strasse völlig gerade und eben verläuft.

Zum Unfallhergang selbst kann ich aus unmittelbar eigener Wahrnehmung sonst nichts sagen, weil ich in dem Moment, als der Kläger stürzte, einen Raubvogel beobachtet habe, welcher sich im Feld neben der Strasse mit seiner Beute niedergelassen hatte.

Ich habe erst wieder gerade ausgeschaut, als meine Freundin erschrocken gerufen hat, dass soeben ein Radfahrer gestürzt sei.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Wir sind ca. 150m von der Unfallstelle entfernt gewesen, als der Kläger stürzte.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich habe schon gesagt, dass wir den Beklagten mit seinem Hund angesichts der konkreten örtlichen Situation schon längere Zeit vor dem Unfall gesehen haben. Wir sind ja geradewegs aufeinander zugegangen. Soweit ich das beobachten konnte, ist der Hund des Beklagten dauernd geradeaus vor dem Beklagten hergegangen, und zwar relativ nahe an dem von uns aus gesehen rechten Strassenrand. Der Hund war sicher immer auf der von uns aus gesehen rechten Fahrbahnhälfte, also auf jener Seite, auf welcher auch der Beklagte ging.

Ob das auch unmittelbar vor dem Unfall so der Fall war, kann ich wie erwähnt aus eigener Wahrnehmung nicht bestätigen. Meine Freundin hat nur im Nachhinein zu mir gesagt, dass sie gar nicht verstehen könne, wie der Radfahrer überhaupt habe zu Sturz kommen können.

L.d.k.E.

Die Zeugin verzichtet auf Gebühren.

Im Einverständnis mit den Parteienvertretern wird der Sachverständige sein Gutachten erst nach Vernehmung der Parteien erstatten.

Der Richter verkündet den

Beschluss

auf Einvernahme der Parteien zu Beweis Zwecken.

Der Kläger

Jeffrey N., geb. 1.12.2001, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Gymnasiast, whft. S-Strasse 1, 9493 Mauren, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich habe den Beklagten schon wahrgenommen, bevor wir auf dessen Höhe waren. Den vor ihm gehenden Hund habe ich allerdings nicht gesehen. Ich habe mich im Wesentlichen auf das Hinterrad meines Vordermannes konzentriert. Ich bin in dessen Windschatten gefahren, bestand zwischen meinem Vorderrad und dessen Hinterrad also ein Abstand von nur wenigen Zentimetern, was eine konzentrierte Fahrweise bedingte.

Wir waren mit einer Geschwindigkeit von knapp 35 km/h unterwegs.

Wir sind auf der rechten Fahrbahnhälfte, allerdings nicht ganz am Rand gefahren. Am rechten Strassenrand lag nämlich relativ viel Kies bzw. Split, welcher vom Winterdienst herrührte.

Als wir auf Höhe des Beklagten waren, bremste mein Kollege plötzlich kurz ab und wich nach rechts aus. Wegen dieses Manövers bin ich erschrocken und leitete eine Vollbremsung ein. Gleichzeitig nahm ich reflexartig im linken Augenwinkel auch den Hund wahr, weshalb ich ebenfalls nach rechts auslenken wollte. Wegen der gleichzeitig eingeleiteten Vollbremsung geriet dadurch das Vorderrad meines Rennrades, welches wegen der Vollbremsung blockierte, ausser Kontrolle. Gleichzeitig stellte es wegen des blockierenden Vorderrades das Hinterrad auf, worauf es mich kopfvoran über den Lenker auf die Strasse schleuderte.

Aufgrund des Sturzes habe ich eine Gehirnerschütterung und diverse Prellungen und Schürfungen auf der gesamten rechten Körperhälfte erlitten. Ich war einen Tag und eine Nacht im Landesspital. Wegen der Schmerzen konnte ich eine Woche den Schulunterricht nicht besuchen. Sportlich war ich zwei Monate ausser Gefecht gesetzt. Ich musste auch mehrere Wochen in die

Physio. Mit Spätfolgen habe ich gemäss Auskunft meines Hausarztes nicht zu rechnen.

Es stimmt, dass ich den Hund des Beklagten getreten habe. Ich war einfach total wütend, weil ich wegen des Hundes zu Sturz gekommen bin, nur weil er vom Beklagten nicht an der Leine geführt wurde, wie sich das auf der Strasse gehört. Auch war ich vom Sturz noch irgendwie benommen. Ich musste mich danach wieder hinsetzen, weil mir übel wurde. Es tut mir heute leid, dass ich meine Wut an dem Hund ausgelassen habe, zumal er ja nichts dafür konnte, sondern schuld der Beklagte war.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich bin der Meinung, dass der Hund des Beklagten Anstalten machte, die Strasse nach rechts zu überqueren und sich bereits auf der rechten Fahrbahnhälfte befand. Ansonsten hätte ich ja wohl nicht gebremst und versucht nach rechts auszuweichen.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Mein Kollege zeigte sein beabsichtigtes Brems- und Ausweichmanöver nicht vorgängig an. Wir verringerten die Geschwindigkeit nicht, als wir auf den Beklagten zufuhren. Es war ja eine gerade Strecke und ausser dem Beklagten und seinem Hund weit und breit kein anderer Verkehrsteilnehmer oder Spaziergänger auf den man hätte Rücksicht nehmen müssen. Die Strasse ist zudem breit genug.

L.d.k.E.

Der Beklagte

Paul B., geb. 8.8.1939, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Pensionist, whft. H-Strasse 1, 9493 Mauren, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich bin auf der linken Strassenhälfte spaziert und habe die beiden Radfahrer erst wahrgenommen, als der vordere der beiden unmittelbar an mir vorbeigerauscht ist. Ich bin deswegen auch erschrocken.

Zu dem Zeitpunkt ist mein Jack wie schon die ganze Zeit vorher ein bis zwei Meter vor mir hergelaufen, und zwar ca. 50 cm neben dem linken Strassenrand, ein wenig nach links versetzt von mir. Jack hat nur gelegentlich am linken Strassenrand geschnuppert, sich aber nie mehr als ca. einen halben Meter vom Strassenrand entfernt. Er ist einfach vor mir her geradeaus gegangen und hat überhaupt keine Anstalten gemacht, nach rechts über die Strasse zu gehen.

Für mich ist es unerklärlich, weshalb der Kläger zu Sturz gekommen ist. Weder ich noch Jack waren jedenfalls schuld daran. Wir haben zum Sturz des Klägers überhaupt nichts beigetragen.

Der Kläger hat Jack einen ganz brutalen Tritt versetzt. Aufgrund dieses Trittes hatte Jack mehrere gebrochene Rippen. Trotz tierärztlicher Behandlung ist er deswegen in der Folge nach einigen Tagen verstorben.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich bin diese Strecke sehr oft mit Jack gegangen. Oft hat uns auch meine Frau begleitet. Jack ist nie hin und her gesprungen oder gelaufen. Das hat er auch nicht gemacht, als er noch jünger war. Jetzt war er schon sehr alt und konnte gar nicht mehr schnell laufen. Es gab keinen Grund Jack anzuleinen, weil er sich eben gar nie weit von mir wegbewegt hat. Ausserdem war er sehr gehorsam und jederzeit problemlos abrufbar. Wenn ich „hier“ gerufen habe, ist er jeweils umgehend zu mir gelaufen. Zudem waren am fraglichen Nachmittag praktisch keine anderen Spaziergänger oder Radfahrer unterwegs.

Ich habe Jack als Welpen unmittelbar nach meiner Pensionierung gekauft. Wir hatten eine innige Beziehung und vermisse ich ihn sehr. Die Behandlung beim Tierarzt hat mich mehr als CHF 500.-- gekostet.

Strafanzeige habe ich gegen den Kläger nicht erstattet, das hätte mir meinen Jack auch nicht mehr zurückgebracht.

Der Kläger hat mich nie aufgefordert, ihm ein Schmerzensgeld zu bezahlen. Davon, dass er von mir CHF 26'000.-- als Schmerzensgeld fordert, habe ich erst erfahren, als mir die Klage zusammen mit der Ladung für die Tagsatzung vom 21.06.2017 zugestellt wurde.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Auch über Vorbehalt der Aussage des Klägers und des Zeugen Liam B. bleibe ich dabei, dass Jack sich nicht mehr als einen halben Meter vom linken Strassenrand befunden und überhaupt keine Anstalten gemacht hat, die Strasse nach rechts zu queren.

L.d.k.E.

Der Sachverständige

Dr. med. Heinrich M., geb. 11.3.1965, deutscher Staatsangehöriger, Orthopäde/Allgemeinmediziner, 9490 Vaduz, fremd, wahrheitserinnert, über Verzicht beider Parteien unbeeidet, erstattet Befund und Gutachten wie folgt:

Über Fragen des Richters:

Die für die Gutachtenserstattung erforderlichen Unterlagen habe ich mir bei meinem Kollegen Dr. med. Manfred B. besorgt, welcher den Kläger nach dem Unfall im Landesspital notfallärztlich versorgt hat, sowie über den Hausarzt des Klägers Dr. med. Johannes K., welcher die Nachbehandlung übernommen hat. Ich habe den Kläger auch persönlich untersucht.

Durch den Sturz erlitt der Kläger zunächst ein leichtes Schädel-Hirntrauma, also eine commotio cerebri, mit kurzzeitigem Bewusstseinsverlust, Schwindelgefühl und Übelkeit, allerdings ohne Bewusstseinsstörungen oder retrograde Amnesie. Die Folgen der Gehirnerschütterung waren nach spätestens zwei bis drei Tagen völlig abgeklungen. Schlimmere Schädel- bzw. Kopfverletzungen wurden durch den vom Kläger getragenen Sturzhelm verhindert

Weiter erlitt der Kläger umfangreiche Kontusionen, mit ausgedehnten Blutergüssen und Schwellungen. Die Prellungen betrafen vor allem das rechte Schulter- und das rechte Hüftgelenk, sowie die rechte Schulter- und die rechte Beinmuskulatur, und zwar jeweils seitlich. Die Blutergüsse erstreckten

sich v.a. auf den Hüft- und Oberschenkelbereich. Die Prellungen wurden fachgerecht mittels Ruhigstellung ohne Kompressionsverband, durch Kühlung, mit Schmerzmitteln und entzündungshemmenden Medikamenten („Novalgin 500 mg“; „Brufen retard“; „Voltaren 600 mg“) behandelt. Die Prellungen sind nach spätestens acht Wochen völlig ausgeheilt gewesen.

Zudem erlitt der Kläger rechtsseitig auch noch grossflächige Schürfungen im Bereich der Schulter, des Unterarmes sowie des rechten Oberschenkels und Knies. Diese mussten zunächst gereinigt sowie desinfiziert und dann während rund zwei Wochen mit Wundauflagen abgedeckt werden. Die Schürfungen sind nach spätestens sechs bis sieben Wochen narbenlos abgeheilt. Wegen der Verunreinigungen musste die Starrkrampf-Impfung beim Kläger aufgefrischt werden.

Aufgrund der erlittenen Verletzungen war der Kläger während zwei bis drei Wochen in seinen sportlichen Aktivitäten zur Gänze und dann noch weitere fünf bis sechs Wochen mehr oder weniger eingeschränkt, wobei die Schmerzen natürlich kontinuierlich abgenommen haben und die Bewegungsfähigkeit sich entsprechend gebessert hat.

Der Kläger hat komprimiert 3 Tage starke, 10 Tage mittelstarke, und 5 Wochen leichte Schmerzen erlitten.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich bin als Unfallchirurg am Landesspital tätig. Spät- oder Dauerfolgen des Sturzes können beim Kläger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Wie die bildgebenden Verfahren gezeigt haben, hat der Kläger keine Knochenbrüche erlitten. Es war sicher gerechtfertigt, dass der Kläger eine Woche dem Schulunterricht ferngeblieben ist. Die Prellungen waren sehr heftig und mit Sicherheit wie die grossflächigen Schürfungen äusserst schmerzhaft.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Bei den Verletzungen des Klägers handelt es sich um Verletzungen wie sie bei Stürzen mit dem Fahrrad auf Asphalt typischerweise entstehen.

L.d.k.E.

Der Sachverständige spricht an Gebühren für Mühewaltung und Zeitversäumnis insgesamt CHF 1'500.-- an.

Die Parteienvertreter erheben dagegen keinen Einspruch.

Der Richter verkündet den

Beschluss:

Die Gebühren des Sachverständigen Dr. med. Heinrich M. werden mit CHF 1'500.-- bestimmt, und der Klagsvertreter zufolge persönlicher Haftungsübernahme angewiesen, dem Sachverständigen diesen Betrag binnen 14 Tagen zur Überweisung zu bringen.

Die Parteienvertreter verzichten auf Rechtsmittel und Beschlussausfertigung.

Der Sachverständige gibt den Parteienvertretern seine Kontoverbindung bekannt.

Weiteres Vorbringen wird nicht erstattet und weitere Anträge werden nicht gestellt.

Der Richter verkündet den

Beschluss:

Weitere Beweise werden nicht aufgenommen, sondern vielmehr alle weiteren Beweisanträge wegen geklärter Sach- und Rechtslage abgewiesen.

Die Parteienvertreter legen Kostenverzeichnisse.

Schluss der Verhandlung.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

Ende: 11.20 Uhr

Dauer: 3 Stunden

Unterschriften

KOSTENNOTE
klagende Partei

in Sachen Jeffrey N./Paul B.

(Bemessungsgrundlage CHF 26'000.-- s.A.)

2.5.2017	Klage	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1'108.80
		EingabeGeb.	CHF 85.--
21.6.2017	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 1'108.80
		ProtokollGeb.	CHF 42.50
31.8.2017	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 2'217.60
		ProtokollGeb.	CHF 85.--
		EntscheidGeb.	CHF 170.--
<hr/>			
	Honorar		CHF 4'435.20
	MWst. 8%		<u>CHF 354.80</u>
			CHF 4'790.--
	Gebühren		CHF 382.50
	Sachverständigengebühren		<u>CHF 1'500.--</u>
TOTAL			<u>CHF 6'672.50</u>

Vaduz, 31.08.2017

KOSTENNOTE
beklagte Partei

in Sachen Jeffrey N./Paul B.

(Streitwert CHF 26'000.-- s.A.)

2.6.2017	KB	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1'108.80
21.6.2017	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 1'108.80
		ProtokollGeb.	CHF 42.50
31.8.2017	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 2'217.60
		ProtokollGeb.	CHF 85.--
		EntscheidGeb.	CHF 170.--
			<hr/>
	Honorar		CHF 4'435.20
	MWst. 8%		<u>CHF 354.80</u>
			CHF 4'790.--
	Gebühren		<u>CHF 297.50</u>
TOTAL			<u>CHF 5'087.50</u>

Vaduz, 31.08.2017

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch den Landrichter Dr. Hermann Schöpf in der

Rechtssache

klagende Partei: mj. Jeffrey N., S-Strasse 1, 9493 Mauren,
vertreten durch Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz;

beklagte Partei: Paul B., H-Strasse 1, 9493 Mauren,
vertreten durch Dr. Ludwig M., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz;

wegen: CHF 26'000.-- s.A.;

nach öffentlich und mündlich durchgeführter Streitverhandlung

zu Recht erkannt:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen den Betrag von CHF 19'500.-- samt 5% Zinsen seit dem 13.02.2017 zu bezahlen sowie die mit CHF 6'672.50 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Das Mehrbegehren, gerichtet auf die Bezahlung eines weiteren Betrages von CHF 6'500.-- samt 5% Zinsen seit dem 13.02.2017 wird abgewiesen.

Tatbestand:

1. Der Kläger und seine Kollege Liam B. führten am Nachmittag des 12.02.2017 mit ihren Rennrädern eine Trainingsfahrt durch. Hierbei fuhren sie auch auf dem für den motorisierten Verkehr gesperrten bzw. mit einem Fahrverbot belegten Josef-Murr-Weg in Mauren in Richtung Egelsee/österreichische Grenze, wobei sich der Kläger im Windschatten von Liam B. hielt.

Der Josef-Murr-Weg ist rund 4 Meter breit und asphaltiert; er verläuft mehrere hundert Meter „schnurgerade“. Am Nachmittag des 12.02.2017 herrschte Sonnenschein und klare Sicht.

Zur selben Zeit spazierte der Beklagte auf der linken Fahrbahnhälfte mit seinem nicht angeleinten braunen, 15 Jahre alten Kurzhaardackel „Jack“, welcher rund 7.5 kg wog und eine Schulterhöhe von rd. 24 cm hatte, in die gleiche Richtung.

Insoweit ist der Sachverhalt nicht strittig.

2. Mit seiner Klage vom 2.5.2017 beehrte der Kläger vom Beklagten die Bezahlung eines Betrages von CHF 26'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 13.2.2017 und brachte hierzu zusammengefasst vor:

Als er und Liam B. knapp hinter dem Beklagten gewesen seien, habe dessen vor ihm gehender Hund plötzlich begonnen, die Strasse nach rechts zu überqueren. Angesichts dessen habe Liam B. kurz und scharf bremsen müssen, um am Hund des Beklagten vorbeifahren zu können. Während es Liam B. gelungen sei, den Beklagten und seinen Hund schadlos zu passieren, sei ihm selbst dies nicht mehr möglich gewesen. Wegen des erzwungenen plötzlichen Brems- und Ausweichmanövers seines knapp vor ihm fahrenden Kollegen und wegen des vor ihm auftauchenden Hundes sei er erschrocken. Er habe versucht, durch Einleitung eines Ausweichmanövers und gleichzeitiges Bremsen eine Kollision mit dem Hund des Beklagten zu vermeiden. Dieses Fahrmanöver sei misslungen und er über den Fahrradlenker nach vorne auf die asphaltierte Fahrbahn gestürzt. Aufgrund des Sturzes habe er eine Gehirnerschütterung, eine Prellung der rechten Schulter, eine Prellung mit Bluterguss an der rechten Hüfte sowie am rechten Oberschenkel und

erhebliche Abschürfungen am rechten Unterarm sowie am rechten Ober- und Unterschenkel erlitten. Da er unmittelbar nach dem Sturz kurzzeitig das Bewusstsein verloren gehabt und zudem heftige Schmerzen im Schulter- und Beckenbereich verspürt habe, sei er mit dem Rettungsdienst ins Landesspital nach Vaduz verbracht worden. Aufgrund der erlittenen Verletzungen habe er eine Woche den Schulunterricht nicht besuchen können. Er habe zudem während zweier Monate regelmässig eine Physiotherapie durchführen müssen und sei in der Ausübung sportlicher Aktivitäten während dieser zwei Monate erheblich eingeschränkt gewesen. Aufgrund der erlittenen Verletzungen und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen und Schmerzen schulde ihm der Beklagte ein angemessenes Schmerzensgeld von CHF 26'000.--. Die deliktische Haftung des Beklagten ergebe sich daraus, dass er seinen Hund schuldhaft nicht im erforderlichen Masse bzw. mit der objektiv erforderlichen Sorgfalt verwahrt und beaufsichtigt habe.

3. Der Beklagte bestreitet das Vorbringen des Klägers und beantragte kostenpflichtige Klageabweisung.

Bei seinem Hund habe es sich um einen äusserst gutmütigen, 15 Jahre alten, folgsamen Dackelrüden gehandelt, der sich aufgrund seines Alters überhaupt nur noch langsam bewegen können, und der sich bei den häufigen Spaziergängen nie mehr als einen oder zwei Meter von ihm entfernte habe. Es begründe daher keine Rechtswidrigkeit, dass er seinen altersschwachen Dackel auf der für den motorisierten Verkehr gesperrten Strasse nicht an die Leine genommen habe. Zudem habe sein Hund, als der Kläger und dessen Kollege mit ihren Rennrädern vorbeigefahren seien, seine Laufrichtung nicht geändert, sondern sei er vielmehr einen bis zwei Meter vor ihm relativ nahe am Rand der linken Fahrbahnhälfte gegangen, dies ohne Anstalten zu machen, die Laufrichtung zu ändern. Der Kläger und sein Kollege hätten ihn und Jack ohne Bremsen oder Ausweichen zu müssen, problemlos passieren können. Zudem treffe das Verschulden am erlittenen Unfall den Kläger und nicht ihn. Der Kläger sei nämlich nicht aufmerksam gewesen und habe weder sein Fahrverhalten angepasst noch die Geschwindigkeit verringert. Der Kläger habe zudem zu seinem Vordermann einen viel zu geringen Abstand eingehalten, sodass er zum einen den Verkehrsraum vor sich gar nicht überblicken und zum anderen auf das Fahrmanöver seines Kollegen auch nicht mehr angemessen habe reagieren können.

Schliesslich habe der Kläger auf das Fahrmanöver seines Vordermannes völlig falsch reagiert. Einer allenfalls zu Recht bestehenden Klageforderung gegenüber werde eine Forderung von insgesamt CHF 5'000.-- aufrechnungsweise eingewendet. Der Kläger habe Jack böswillig und ohne ersichtlichen Grund einen äusserst heftigen Fusstritt versetzt, durch welchen Jack sich mehrere Rippen gebrochen habe, was dann den Tod des Tieres zur Folge gehabt habe. Der Kläger habe ihm die erforderlichen Behandlungskosten in Höhe von jedenfalls CHF 500.-- sowie das Affektionsinteresse zu ersetzen, welches mit CHF 4'500.-- bemessen werde.

4. Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme der ZeugenInnen Liam B., Hannelore B., Gertrud K. und Hilda D., medizinisches Sachverständigengutachten Dris. med. Heinrich M., sowie Einvernahme der Parteien.

Von der Einvernahme des vom Kläger beantragten Ortsaugenscheins konnte wegen geklärter Sach- und Rechtslage Abstand genommen werden; ebenso von der Einvernahme der vom Kläger beantragten Zeugen Dres. med. Manfred G. und Johannes K.

Hinsichtlich der Ergebnisse des Beweisverfahrens wird im Übrigen gemäss § 417 Abs. 2 ZPO auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

5. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht über den eingangs wiedergegebenen, nicht weiter strittigen Sachverhalt hinaus, folgender Sachverhalt als erwiesen fest:
 - 5.1 Der Kläger und sein Trainingskollege Liam B. näherten sich dem vor ihnen hergehenden Beklagten und dessen vor diesem laufenden Dackelruden „Jack“ auf ihren Rennrädern ca. in der Mitte der rechten Fahrbahnhälfte des Josef-Murr-Weges, dies mit einer Geschwindigkeit von rund 35 km/h und ohne diese zu verringern. Der Kläger fuhr dabei im Windschatten von Liam B. Das Vorderrad des Rennrades des Klägers befand sich nur wenige Zentimeter hinter dem Hinterrad des Rennrades von Liam B. Liam B. nahm den Beklagten schon geraume Zeit wahr, bevor er und der

Kläger auf dessen Höhe waren; dass der Beklagte in Begleitung eines Hundes war, bemerkte Liam B. erst, als er noch ca. 50 m vom Beklagten entfernt war. Der Kläger seinerseits hatte zwar den Beklagten wahrgenommen, angesichts des Umstandes, dass er sich wegen des Windschattenfahrens auf die Fahrweise seines Kollegen konzentrieren musste, hingegen nicht den vor dem Beklagten herlaufenden Hund.

(ZV Liam B. ON 5 S. 2 ff; PV Kläger ON 5 S. 10 f).

- 5.2** Ausser dem Kläger und seinem Trainingskollegen Liam B., dem Beklagten und „Jack“ sowie Hilda D. und Gertrud K. waren zum Zeitpunkt des Unfalls keine weiteren Spaziergänger, Radfahrer oder sonstigen Verkehrsteilnehmer auf dem Josef-Murr-Weg unterwegs.

(ZV Liam B. ON 5 S. 3 ; ZV Gertrud K. ON 5 S. 6 ; PV Kläger ON 5 S. 9 ; PV Beklagter ON 5 S. 10).

- 5.3** Als Liam B. unmittelbar hinter dem Beklagten war, wechselte der ca. einen bis zwei Meter relativ nahe der Fahrbahnmitte vor dem Beklagten laufende Dackelrüde „Jack“ unvermittelt auf die rechte Fahrbahnhälfte. Ohne seinem Hintermann ein Zeichen zu geben, bremste Liam B. kurz scharf und lenkte nach rechts aus. Ob dieses Manövers seines Vordermannes erschrak der Kläger und leitete eine Vollbremsung ein. Gleichzeitig nahm der Kläger aus den Augenwinkeln den Hund wahr und versuchte ebenfalls nach rechts auszuweichen. Das Ausweichmanöver in Kombination mit der Vollbremsung führte dazu, dass das Vorderrad des Rennrades des Klägers ausser Kontrolle geriet und sich gleichzeitig – wegen des als Folge der Vollbremsung blockierenden Vorderrades – das Hinterrad aufstellte, wodurch der Kläger kopfüber auf die Strasse geschleudert wurde.

(ZV Liam B. ON 5 S. 2 ff; PV Kläger ON 5 S. 8 f).

- 5.4** Durch den Sturz auf die Strasse erlitt der Kläger ein leichtes Schädel-Hirntrauma („commotio cerebri“), mit kurzzeitigem Bewusstseinsverlust, Schwindelgefühl und Übelkeit, allerdings ohne Bewusstseinsstörungen oder retrograde Amnesie. Die Folgen der Gehirnerschütterung waren nach spätestens zwei bis drei Tagen völlig abgeklungen. Weiter erlitt der Kläger umfangreiche Kontusionen, mit ausgedehnten Blutergüssen und

Schwellungen am rechten Schulter- sowie am rechten Hüftgelenk und an der rechten Schulter- sowie an der rechten Beinmuskulatur, und zwar jeweils seitlich. Die Blutergüsse erstreckten sich v.a. auf den Hüft- und Oberschenkelbereich. Die Prellungen mussten mittels Ruhigstellung ohne Kompressionsverband und Kühlung sowie mit Schmerzmitteln und entzündungshemmenden Medikamenten behandelt werden. Die Prellungen waren nach spätestens acht Wochen völlig ausgeheilt. Zudem erlitt der Kläger rechtsseitig grossflächige Schürfwunden im Bereich der Schulter, des Unterarmes sowie des rechten Oberschenkels und Knies. Die Schürfwunden mussten gereinigt sowie desinfiziert und dann während rund zwei Wochen mit Wundauflagen abgedeckt werden. Die Schürfwunden waren nach spätestens sechs bis sieben Wochen narbenlos abgeheilt. Wegen der Verunreinigungen musste die Tetanus-Impfung beim Kläger aufgefrischt werden. Aufgrund der erlittenen Verletzungen war der Kläger während zwei bis drei Wochen in seinen sportlichen Aktivitäten zur Gänze eingeschränkt und dann noch weitere fünf bis sechs Wochen mehr oder weniger eingeschränkt, wobei die Schmerzen kontinuierlich abnahmen und die Bewegungsfähigkeit sich entsprechend besserte. Insgesamt erlitt der Kläger komprimiert 3 Tage starke, 10 Tage mittelstarke und 5 Wochen leichte Schmerzen.

Der Kläger musste wegen der erlittenen Gehirnerschütterung zur Beobachtung einen Tag und eine Nacht stationär im Landesspital Vaduz verbringen, wohin er mit der von Liam B. verständigten Rettung gebracht worden war. Er konnte zudem unfallbedingt eine Woche lang den Schulunterricht am Gymnasium nicht besuchen und musste sich mehrere Wochen in physiotherapeutische Behandlung begeben.

Gesundheitliche Spät- und Dauerfolgen des Unfalls können beim Kläger ausgeschlossen werden.

(SV Dr. med. Heinrich M. ON 5 S. 11 ff; PV Kläger ON 5 S. 8 f).

- 5.5** Nachdem der Kläger aus seiner kurzzeitigen Bewusstlosigkeit nach dem Sturz aufgewacht war, begann er dem Beklagten heftige Vorwürfe zu machen, weil er seinen Hund nicht an der Leine geführt habe. Da der Kläger wütend war, versetzte er dem Hund des Beklagten ohne weiteren Anlass einen sehr heftigen Tritt. Dadurch erlitt „Jack“ mehrfache Rippenbrüche, an deren Folgen er nach einigen Tagen trotz tierärztlicher

Behandlung verstarb. An Kosten für die notwendige tierärztliche Versorgung seines Dackelrüden „Jack“ musste der Beklagte mindestens CHF 500.-- aufwenden.

(ZV Liam B. ON 5 S. 2 f ; ZV Gertrud K. ON 5 S. 5 ; PV Kläger ON 5 S. 9 ; PV Beklagter ON 5 S. 10).

- 5.6** Beim Dackelrüden „Jack“ handelte es sich um ein äusserst ruhiges, gutmütiges und folgsames Tier, das jederzeit abrufbar war bzw. auf Befehle wie „hier!“ oder „Fuss!“ reagierte, und sich angesichts seines Alters nicht mehr schnell bewegen konnte. Der Beklagte war oft mit „Jack“ spazieren, auch auf dem Josef-Murr-Weg, und hatte es hierbei nie irgendwelche Probleme gegeben.

Der Beklagte hatte „Jack“ nach seiner Pensionierung als Welpen erworben. Der Beklagte hing sehr stark an „Jack“.

(ZV Hannelore B. ON 5 S. 4; PV Beklagter ON 5 S. 10).

6. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt kann gestützt auf die in Klammer bei den einzelnen Feststellungen jeweils angegeben Beweisergebnisse gestützt werden. Diese Beweisergebnisse widersprechen sich weitestgehend gar nicht, sondern decken sich vielmehr vollständig, sodass sich tiefeschürfende Beweiserwägungen insofern erübrigen. Die zu Pkt. 5.4 getroffenen Feststellungen zu den gesundheitlichen Folgen, die der Kläger durch den streitgegenständlichen Sturz erlitt, können primär gestützt auf die schlüssigen und logisch nachvollziehbaren, mit den weiteren Beweisergebnissen in Einklang stehenden, gutachterlichen Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. med. Heinrich M. – an dessen Fach- und Sachkunde zu zweifeln besteht kein Anlass – getroffen werden. Dass er eine Woche die Schule nicht besuchen und mehrere Wochen Physiotherapie machen musste, hat der Kläger angesichts der erlittenen Verletzungen glaubwürdig geschildert. Die Feststellung, dass, als Liam B. unmittelbar hinter dem Beklagten war, der ca. einen bis zwei Meter relativ nahe der Fahrbahnmitte vor dem Beklagten laufende Dackelrüde „Jack“ unvermittelt auf die rechte Fahrbahnhälfte wechselte, stützt sich auf die insofern übereinstimmenden

Aussagen des Zeugen Liam B. und des Beklagten. Es kann ernsthaft nicht angenommen werden, dass sowohl Liam B. als auch der Kläger, welcher sich im Windschatten des ersteren hielt, bei der von ihnen gefahrenen hohen Geschwindigkeit als erfahrene Rennradfahrer ohne Not, d.h. ohne dass der Hund des Beklagten tatsächlich von der Fahrbahnmitte nach rechts auf ihre Fahrbahnhälfte gewechselt hätte, ein derart riskantes Brems- und Ausweichmanöver ausgeführt hätten. Zudem haben sowohl der Kläger als auch der Zeuge Liam B. einen sehr glaubwürdigen Eindruck erweckt. Sofern der Beklagte behauptete, sein Hund habe sich relativ nahe des linken Strassenrandes aufgehalten und keine Anstalten gemacht, nach rechts die Strasse zu queren, handelt es sich nach fester Überzeugung des Gerichts, nicht zuletzt auf Grund des vom Beklagten gewonnen persönlichen Eindrucks, um eine bloße Schutzbehauptung, um angesichts seines offensichtlichen Fehlverhaltens („Nichtanleinen des Hundes“) der Haftung zu entgehen. Sofern die Parteiaussage des Beklagten von der Zeugin Gertrud K. gedeckt wird, ist zu erwägen: Diese befand sich nach eigenen Angaben im fraglichen Zeitpunkt 100 – 150 m entfernt vom Unfallgeschehen. Aus dieser Entfernung konnte sie die Position und Gehrichtung des kleinen Dackelrüden, welcher eine Schulterhöhe von lediglich 24 cm hatte, nach menschlichem Ermessen gar nicht zuverlässig wahrnehmen. Sie sagte denn auch selbst aus, dass sie sich nur zu 80% sicher sein. Die Zeugin Hilda D. kann aus eigener Wahrnehmung dazu, wo sich der Hund des Beklagten im Unfallzeitpunkt befand, nichts sagen, weil sie in dem Moment einen Raubvogel abseits des fraglichen Geschehens beobachtete.

7. In rechtlicher Hinsicht ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu würdigen:

Hinsichtlich des vom Kläger erlittenen Unfalls ist dem Beklagten ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten vorzuwerfen, weshalb der Beklagte dem Kläger deliktisch haftet. Der Beklagte hat nicht alle objektiv erforderlichen Vorkehrungen zur Verwahrung seines Hundes getroffen (§ 1320 ABGB). Wie ein Tier zu verwahren ist, richtet sich immer nach den Umständen des Einzelfalles: Der Tierhalter haftet für die Unterlassung der gebotenen Vorkehrungen, wobei sich die notwendigen Massnahmen aus den dem Tierhalter bekannten oder erkennbaren Eigenschaften des Tieres und den jeweiligen Umständen ergeben. Der Tierhalter hat bei der Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres die

objektiv erforderliche Sorgfalt einzuhalten. Er hat daher zu beweisen, dass er sich nicht rechtswidrig verhalten hat; misslingt ihm der Beweis, dass er die objektiv erforderliche Sorgfalt bei der Verwahrung und Haltung eingehalten hat, so haftet er für sein rechtswidriges, wenn auch schuldloses Verhalten. Freies Umherlaufenlassen eines Hundes auf der Strasse ohne Maulkorb und ohne dass der Hund von einem Tierhalter oder von einer von diesem beauftragten Person unter Kontrolle gehalten wird, bedeutet grundsätzlich eine Vernachlässigung der Verwahrungspflicht, wobei es gleichgültig ist, ob der Hund geradezu bösartig ist oder nicht. Ein frei umherlaufender Hund ist stets im Auge zu behalten und wenigstens durch Zuruf zu leiten; ein auf der Strasse frei laufender Hund stellt ein erhebliches Gefahrenmoment (insbesondere für Benutzer einspuriger Fahrzeuge) dar und ohne entsprechende Kontrolle des Tieres ist die Verwahrungspflicht vernachlässigt (*Weixelbraun-Mohr in Kletečka/Schauer, ABGB-ON*^{1.03} § 1320 Rz 9, 13 u. 14 [Stand 1.4.2016, rdb.at]).

Ausgehend von dieser allgemeinen Rechtslage ist die Haftung des Beklagten zu bejahen, weil er als Halter seinen Dackelrüden „Jack“ auf dem auch für den einspurigen Verkehr geöffneten Joseph-Murr-Weg zwingend an die Leine hätte nehmen müssen.

Wer jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten, ersetzt ihm den entgangenen oder, wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst und bezahlt ihm auf Verlangen überdies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB).

Schmerzensgeld nach § 1325 ABGB gebührt auch bei deliktischer Haftung des Tierhalters nach § 1320 ABGB.

Das Schmerzensgeld soll den Gesamtkomplex der Schmerzempfindungen unter Bedachtnahme auf die Dauer und Intensität der Schmerzen, auf die Schwere der Verletzung und auf das Mass der physischen und psychischen Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands abgelten, die durch Schmerzen entstandenen Unlustgefühle ausgleichen und den Verletzten in die Lage versetzen, sich als Ersatz für die Leiden und an Stelle der ihm entgangenen Lebensfreude auf andere Weise gewisse Annehmlichkeiten und

Erleichterungen zu verschaffen. Die Bemessung erfolgt gemäss § 273 ZPO nach freier Überzeugung des Gerichts. Dabei ist einerseits auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen, andererseits aber zur Vermeidung einer Ungleichmässigkeit in der Rechtsprechung ein objektiver Massstab anzulegen. Das Schmerzensgeld ist grundsätzlich mit einem Globalbetrag festzusetzen (*Hinteregger in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON1.03 § 1325 Rz 32 [Stand 1.7.2016, rdb.at]).

Angesichts der vom Kläger erlittenen Verletzungen und Schmerzen und unter weiterer Berücksichtigung, dass der Kläger eine Woche lang die Schule nicht besuchen konnte, er in seinen sportlichen Aktivitäten wochenlang eingeschränkt war und eine Physiotherapie absolvieren musste, gebührt ihm ein nach vorstehend angeführten generellen rechtlichen Erwägungen angemessenes Schmerzensgeld von jedenfalls CHF 19'600.-- (§ 273 ZPO).

Die zugesprochenen Verzugszinsen finden ihre Deckung in §§ 1333, 1000 Abs. 1 ABGB.

Kostenentscheidung: Da die Ausmessung des vom Kläger geltend gemachten Schmerzensgeldes vom richterlichen Ermessen abhing, hat der Beklagte dem Kläger trotz dessen teilweisen Unterliegens sämtliche Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Der Kläger hat seine Kosten rechtzeitig und der Höhe nach richtig
verzeichnet, weshalb sie antragsgemäss zu bestimmen waren.

Fürstliches Landgericht

Vaduz, 12.09.2017

Dr. Hermann Schöpf

Fürstlicher Landrichter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Barbara Schmid

Schriftführerin

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

Herbst 2017

A. Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Rechtsvertreter der beklagten Partei aufgrund eines vorgelegten Zivilaktes das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts, mit welchem der Klage teilweise stattgegeben worden war, mit Berufung zu bekämpfen.

Der Kläger behauptete, wegen des nicht angeleiteten Hundes des Beklagten mit seinem Rennrad gestürzt zu sein und sich dabei schwer verletzt zu haben. Er forderte vom Beklagten ein Schmerzensgeld von CHF 26'000.--.

Der Klage des minderjährigen Klägers fehlte die erforderliche pflegschaftsgerichtliche Genehmigung.

Der Beklagte machte geltend, er habe seinen Hund ausreichend sorgfältig verwahrt. Der Sache nach wendete der Beklagte weiter ein, dass sein Hund nicht ursächlich für den Sturz des Klägers gewesen sei und den Kläger ohnehin das Alleinverschulden treffe. Ausserdem bestritt der Beklagte die geltend gemachte Fälligkeit und wendete er schliesslich auch noch eine Gegenforderung aufrechnungsweise ein.

Das Landgericht bejahte die „Halterhaftung“ (§ 1320 ABGB) des Beklagten und sprach dem Kläger gemäss § 1325 ABGB unter Abweisung des Mehrbegehrens ein Schmerzensgeld von CHF 19'500.-- samt den begehrten Verzugszinsen zu. Zudem verpflichtete das Landgericht den Beklagten auf Basis einer Bemessungsgrundlage von CHF 26'000.-- zum Kostenersatz an den Kläger. Über die vom Beklagten aufrechnungsweise eingewendete Gegenforderung traf das Landgericht keine Entscheidung.

B. Lösungsschema mit Punkteverteilung

Insgesamt können 50 Punkte erzielt werden. Bei nicht gesetzmässiger Ausführung der geltend gemachten Berufungsgründe, Geltendmachung eines nicht indizierten Berufungsgrundes etc. erfolgen Punkteabzüge. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Berufung: 40 Punkte

1.1 Form und Inhalt allgemein (5 Punkte)

Wert gelegt wird auf eine verständliche Ausdrucksweise und eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den allgemein an einen rechtsanwaltlich verfassten Berufungsschriftsatz zu stellenden Anforderungen genügt.

1.2 Nichtigkeit (5 Punkte)

Die Klage hätte gemäss § 154 Abs. 3 ABGB der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedurft. In der Berufung ist deren Fehlen als Nichtigkeit (§ 446 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO) geltend zu machen.

1.3 Mangelhaftigkeit des Verfahrens (6 Punkte)

Das Landgericht hat über die vom Beklagten aufrechnungsweise eingewendete Gegenforderung in Höhe von CHF 5'000.00 – und damit über einen Sachantrag – nicht entschieden, was in der Berufung als Verfahrensmangel zu rügen ist (§ 404 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 465 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO).

1.4 Unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung (10 Punkte)

Mit Beweisrüge zu bekämpfen ist die vom Landgericht getroffene Feststellung des Inhalts: *„Als Liam B. unmittelbar hinter dem Beklagten war, wechselte der ca. einen bis zwei Meter relativ nahe der Fahrbahnmitte vor dem Beklagten laufende Dackelrüde ‚Jack‘ unvermittelt auf die rechte Fahrbahnhälfte.“*

Anzustreben ist stattdessen (sinngemäss) eine Feststellung des Inhalts: *„Als Liam B. unmittelbar hinter dem Beklagten war, befand sich der Dackelrüde ‚Jack‘ ca. einen halben Meter vom linken Fahrbahnrand entfernt. Er machte keine Anstalten seine Laufrichtung zu ändern, sondern ging geradeaus weiter.“*

Bei Treffen der Ersatzfeststellung ist davon auszugehen, dass das Verhalten von „Jack“ nicht kausal für den vom Kläger erlittenen Unfall war, womit die Haftung des Beklagten nach § 1320 ABGB entfällt.

1.5 Unrichtige rechtliche Beurteilung (16 Punkte)

- a) Zunächst ist abstellend auf die konkreten Umstände des Falles zu argumentieren, dass der Beklagte seinen Hund ausreichend verwahrt habe, bzw. dass das Nichtanleinen angesichts des Wesens und Alters, der Folgsamkeit etc. von „Jack“ sowie der konkreten Situation (keine anderen Spaziergänger oder Radfahrer unterwegs, bekannte Strecke etc.) objektiv keine Sorgfaltswidrigkeit des Beklagten begründet habe. (4 Punkte)
- b) Weiter ist das vom Erstgericht dem Kläger zugesprochene Schmerzensgeld der Höhe nach zu bekämpfen; der zugesprochene Schmerzensgeldbetrag ist abstellend auf die Rechtsprechung viel zu hoch. (4 Punkte)
- c) Jedenfalls zu rügen ist zudem, dass das Erstgericht das vom Beklagten der Sache nach durch Behaupten des (Allein)Verschuldens des Klägers eingewendete Mitverschulden („Windschattenfahren“; keine Reduzierung der Geschwindigkeit bei Annäherung an den Beklagten samt Hund; zu geringe Aufmerksamkeit; unsachgemäßes Brems-/Lenkmanöver) nicht berücksichtigte. (4 Punkte)
- d) Geltend zu machen ist schliesslich auch, dass das Erstgericht dem Kläger rechtlich verfehlt Verzugszinsen wie geltend gemacht bereits ab dem 13.02.2017 zugesprochen hat. Fälligkeit setzt ziffernmässige Geltendmachung des Schmerzensgeldanspruches durch den Geschädigten voraus (§ 1334 i.V.m. § 904 ABGB), was nach den Prozessbehauptungen des Beklagten erst mit Zustellung der Klage an ihn am 05.05.2017 erfolgte. Zu dieser Prozessbehauptung des Beklagten traf das Erstgericht keine Feststellungen, was als sekundärer Feststellungsmangel zu rügen ist. (4 Punkte)

2. Berufung im Kostenpunkte (8 Punkte)

Das Landgericht stützte den Kostenzuspruch der Sache nach richtig auf § 43 Abs. 2 ZPO. Allerdings gebührt dem Kläger gem. Rechtsprechung tarifmässiger Kostenersatz nur auf Basis des ersiegten Betrages von CHF 19'500.-- und nicht wie vom Landgericht zugesprochen auf Basis des mit der Klage begehrten Betrages von CHF 26'000.--. Da ein Tarifsprung

eintritt, sind die vom Beklagten dem Kläger zu ersetzenden tarifmässigen Kosten völlig neu zu berechnen.